



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2016
(OR. en)

10973/16

ADD 3

REV 1 (de)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0206 (NLE)

WTO 195

SERVICES 20

FDI 16

CDN 12

GESETZGEBUNGS AKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada
 einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
 andererseits

Erklärung der Vertragsparteien zur Zollkontingentverwaltung

ABSCHNITT A

***Erklärung zur Verwaltung der Zollkontingente für Rind- und Kalbfleisch
sowie Schweinefleisch gemäß diesem Abkommen durch die Europäische Union***

1. Grundsätzlich sollte die Verwaltung der Zollkontingente dem Handel so weit entgegenkommen wie möglich. Im Einzelnen dürfen die von den Parteien ausgehandelten Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs weder beeinträchtigt noch zunichte gemacht werden; die Verwaltung muss klar und berechenbar sein, die Transaktionskosten für die Händler möglichst gering halten, für möglichst hohe Aufnahmequoten sorgen und möglicher Spekulation entgegenwirken.

Aufbau des Einfuhrlicenzsystems

**Vierteljährliche Teilzeiträume mit Übertragung nicht genutzter Zollkontingentmengen
von einem Zeitraum auf einen anderen**

2. In jedem Quartal des Wirtschaftsjahres werden 25 Prozent der jährlichen Zollkontingentmenge für Lizenzanträge bereitgestellt.
3. Am Ende eines Quartals möglicherweise verbleibende Mengen werden bis zum Ende des Wirtschaftsjahres automatisch in das darauf folgende Quartal übertragen.

Frist für Anträge auf Einfuhrlizenzen

4. Ein Antrag auf eine Einfuhrlizenz wird bis zu 45 Kalendertage vor Beginn eines jeden Quartals entgegengenommen, und eine Einfuhrlizenz wird spätestens 30 Kalendertage vor Beginn des Quartals ausgestellt.
5. Übersteigt die Nachfrage nach Lizenzen während der Antragsfrist die für das jeweilige Vierteljahr verfügbaren Mengen, so werden die Lizenzen anteilig zugeteilt.
6. Wird die für ein bestimmtes Vierteljahr verfügbare Menge während der Antragsfrist nicht vollständig zugeteilt, werden die verbleibenden Mengen anderen zugelassenen Antragstellern zum Abruf für den Rest des Vierteljahrs bereitgestellt. Einfuhrlizenzen werden automatisch auf Abruf ausgestellt, bis die für den jeweiligen Zeitraum verfügbare Menge vollständig gezeichnet ist.

Gültigkeit von Lizenzen

7. Eine Einfuhrlizenz ist gültig:
 - a) vom Ausstellungsdatum an, spätestens aber vom Datum des ersten Tages des Vierteljahrs an, für das die Einfuhrlizenz ausgestellt wird, und
 - b) von dem nach Buchstabe a geltenden Datum an fünf Monate lang, längstens aber bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs.
8. Einfuhrlizenzen können an jeder Eingangszollstelle der Europäischen Union und für Mehrfachlieferungen verwendet werden.

Zulassungskriterien

9. Die Zulassungskriterien und das Zuteilungsverfahren dürfen keine Einfuhrschränken schaffen und sollten dazu führen, dass die Quoten jenen Personen zugeteilt werden, die sie am ehesten nutzen werden.
10. Während des Anwendungszeitraums müssen zu den zulässigen Antragstellern für Rind- und Kalbfleischeinführen traditionelle Einführer von Rind-, Bison- oder Kalbfleisch und für Schweinefleischeinführen traditionelle Einführer von Rind-, Bison-, Kalb- oder Schweinefleisch gehören.
11. In jedem Vierteljahr werden nach dem Anwendungszeitraum, in dem auf Abruf Lizenzen bereitgestellt werden, die Zulassungskriterien für Antragsteller auf Großhändler und akkreditierte Fleischverarbeiter ausgeweitet.

Sicherheiten

Mit Anträgen auf Einfuhrlizenzen verbundene Sicherheiten

12. Zusammen mit dem Antrag auf eine Lizenz ist eine Sicherheit von höchstens 95 EUR je Tonne Rindfleisch und von 65 EUR je Tonne Schweinefleisch zu stellen.

Übertragung der Lizenz und der damit verbundenen Sicherheit

13. Lizenzen sind nicht übertragbar.

Rückgabe der Lizenz und der damit verbundenen Sicherheit

14. Nicht in Anspruch genommene Lizenzmengen können vor dem Auslaufen der Lizenz und bis zu vier Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres zurückgegeben werden. Jeder Lizenzinhaber kann bis zu 30 Prozent seiner jeweiligen Lizenzmenge zurückgeben. Bei Rückgabe einer solchen Menge werden 60 Prozent der entsprechenden Sicherheit freigegeben.
15. Alle zurückgegebenen Mengen werden unverzüglich anderen zugelassenen Antragstellern für den Rest des Quartals zum Abruf bereitgestellt; falls sie nicht abgerufen werden, werden sie auf darauf folgende Quartale übertragen.

Freigabe der Sicherheit und Freigabe der gesamten Sicherheit nach Durchführung von 95 Prozent der Einfuhren

16. Sicherheiten werden anteilig freigegeben, nachdem Einfuhren tatsächlich durchgeführt worden sind.
17. Sobald 95 Prozent der jeweiligen Lizenzmenge eines Einführers tatsächlich eingeführt worden sind, wird die gesamte Sicherheit freigegeben.

ABSCHNITT B

Erklärung über die Verwaltung der Zollkontingente für Käse gemäß diesem Abkommen durch Kanada

1. Grundsätzlich sollte die Verwaltung der Zollkontingente dem Handel so weit entgegenkommen wie möglich. Im Einzelnen dürfen die von den Vertragsparteien ausgehandelten Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs weder beeinträchtigt noch zunichte gemacht werden; die Verwaltung muss klar und berechenbar sein, die Transaktionskosten für die Händler möglichst gering halten, für möglichst hohe Aufnahmequoten sorgen und möglicher Spekulation entgegenwirken.
2. Die Zulassungskriterien und das Zuteilungsverfahren dürfen keine Einfuhrschränken schaffen

und sollten dazu führen, dass die Quoten jenen Personen zugeteilt werden, die sie am ehesten nutzen werden.

Aufbau des Einfuhrlizenzsystems

3. Das jährliche Zollkontingent wird unter zugelassenen Antragstellern aufgeteilt.
4. Die Methode zur Zuteilung des Zollkontingents ermöglicht in jedem Jahr Neuzugänge. Während der Anlaufphase von Jahr 1 bis Jahr 5 werden jährlich wenigstens 30 Prozent des Zollkontingents für Neuzugänge bereitgestellt. Nach dem Ende der Anlaufphase werden vom Jahr 6 an und in den darauffolgenden Jahren wenigstens 10 Prozent des Zollkontingents für Neuzugänge bereitgestellt.
5. Die Zollkontingentmenge wird auf Grundlage des Kalenderjahrs zugeteilt. Die Annahme und Bearbeitung von Anträgen Interessierter erfolgt gemäß den Bestimmungen der Understanding on Tariff Rate Quota Administration Provisions of Agricultural Products gemäß Artikel 2 des Übereinkommens über die Landwirtschaft, Ministerial Decision WT/MIN(13)/39, vom 7. Dezember 2013 mit einer Einreichungsfrist von vier bis sechs Wochen. Die Einfuhren können am ersten Tag des Jahres beginnen.
6. Wird das Zollkontingent nach dem Antragsverfahren in Absatz 3 nicht vollständig zugeteilt, werden die verfügbaren Mengen sofort zugelassenen Antragstellern anteilig zu ihrer Zuteilung angeboten oder, wenn nach dem ersten Angebot noch Mengen übrig sind, auf Abruf.

Zulassungskriterien

7. Um zugelassen zu werden, muss ein Antragsteller wenigstens in Kanada ansässig (resident) und das Jahr über regelmäßig in der Käsewirtschaft Kanadas tätig sein.
8. Während der Anlaufphase von Jahr 1 bis Jahr 5 ist ein Neuzugang ein zugelassener Bewerber, der nicht bereits Inhaber einer Zuteilung am Käse-Zollkontingent Kanadas im Rahmen der Welthandelsorganisation ist.
9. Nach dem Ende der Anlaufphase vom Jahr 6 an und in den darauffolgenden Jahren ist ein Neuzugang ein zugelassener Bewerber, der nicht bereits Inhaber einer Zuteilung am Käse-Zollkontingent Kanadas im Rahmen der Welthandelsorganisation ist oder der im Vorjahr keine Zuteilung im Rahmen dieses Abkommens erhalten hat.
10. Ein Neuzugang gilt drei Jahre lang als solcher.
11. Sobald ein Antragsteller nicht mehr als Neuzugang gilt, erfährt er dieselbe Behandlung wie alle anderen Antragsteller.
12. Kanada kann in Erwägung ziehen, den Umfang der Zuteilungen auf einen bestimmten Prozentsatz zu begrenzen, wenn dies für die Förderung einer von Wettbewerb geprägten, gerechten und ausgewogenen Einfuhrsituation als nötig angesehen wird.

Inanspruchnahme von Einfuhrzuteilungen und Einfuhrbewilligungen

13. Die Zuteilung eines Zollkontingents gilt für ein Kontingentjahr oder, wenn sie nach dem Beginn des Kontingentjahrs erteilt wird, für den Rest des Kontingentjahrs.

14. Um sicherzustellen, dass Einfuhren mit der Lage auf dem Inlandsmarkt vereinbar sind und um Handelsschranken möglichst gering zu halten, steht es dem Inhaber einer Zuteilung in der Regel frei, von seiner Einfuhrzuteilung jederzeit im Verlauf des Jahres und für jedes Erzeugnis Gebrauch zu machen, für das das Zollkontingent gilt.
15. Auf der Grundlage seiner Zuteilung beantragt ein Einführer für jede Lieferung eines Erzeugnisses, für das das Zollkontingent gilt und das der Einführer nach Kanada einführen möchte, eine Einfuhrbewilligung. Einfuhrbewilligungen werden normalerweise auf Antrag vom elektronischen Bewilligungssystem des kanadischen Staates automatisch ausgestellt. Gemäß der gegenwärtigen Regelung können Einfuhrbewilligungen bis zu 30 Tage vor dem geplanten Datum des Eintreffens der Ware beantragt werden und sind während eines Zeitraums von fünf Tagen vor und 25 Tagen nach dem Datum des Eintreffens der Ware gültig.
16. Bewilligungen sind nicht übertragbar.
17. Eine Einfuhrbewilligung kann geändert oder widerrufen werden.
18. Eine Übertragung von Zuteilungen kann genehmigt werden.
19. Nimmt ein Inhaber einer Zuteilung diese in einem beliebigen Jahr zu weniger als 95 Prozent in Anspruch, so kann er hierfür wegen unzureichender Inanspruchnahme dadurch sanktioniert werden, dass seine Zuteilung im darauf folgenden Jahr entsprechend der Höhe erfolgt, die im Jahr zuvor in Anspruch genommen wurde. Ein Inhaber, der von einer Sanktion wegen unzureichender Inanspruchnahme betroffen ist, wird hierüber vor der endgültigen Zuteilung des Zollkontingents unterrichtet.
20. Ein Inhaber einer Zuteilung kann eine nicht in Anspruch genommene Menge der Zuteilung bis zu einem angegebenen Datum zurückgeben. Zurückgegebene Mengen gelten für die Anwendung der Sanktion wegen unzureichender Inanspruchnahme als in Anspruch genommene Mengen. Ständige Rückgaben können sanktioniert werden.
21. Zurückgegebene Mengen werden in der Regel interessierten Zuteilungsinhabern bereitgestellt,

die am Tag nach Ablauf der Rückgabefrist keine nicht in Anspruch genommenen Mengen ihrer Zuteilung zurückgegeben haben. Danach gegebenenfalls übrig bleibende Mengen können anderen interessierten Dritten angeboten werden.

22. Das Ende der Rückgabefrist wird auf ein Datum gelegt, das früh genug ist, damit genügend Zeit für die Inanspruchnahme der zurückgegebenen Mengen bleibt, andererseits aber spät genug ist, damit die Zuteilungsinhaber ihren Einfuhrbedarf bis zum Jahresende ermitteln können, also etwa auf die Mitte des Kontingentjahrs.

**ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER
VORSCHRIFTEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE**

Artikel 1

Ziele und Zweck

1. Die Vertragsparteien nehmen die Zusammenarbeit zwischen Kanada und der Europäischen Kommission auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik zur Kenntnis.
2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gemeinsame Verpflichtung zur Verbesserung der Sicherheit und der Umwelteigenschaften von Fahrzeugen und zu den Harmonisierungsbestrebungen im Rahmen des *1998 Global Agreement administered by the World Forum for the Harmonization of Vehicle Regulations (WP.29)* (im Folgenden „Übereinkommen von 1998“) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE).
3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Intensivierung ihrer Bemühungen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen gemäß diesem Kapitel und gemäß Kapitel einundzwanzig (Zusammenarbeit in Regulierungsfragen).
4. Die Vertragsparteien erkennen das Recht einer jeden Vertragspartei an, ihr angestrebtes Niveau von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt- sowie Verbraucherschutz selbst festzulegen.

5. Die Vertragsparteien wünschen eine Intensivierung der Zusammenarbeit und eine effizientere Nutzung der Ressourcen in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Vorschriften für Kraftfahrzeuge in einer Weise, die die Fähigkeit einer jeden Vertragspartei, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, nicht beeinträchtigt.
6. Der Zweck dieses Anhangs ist die Intensivierung der Zusammenarbeit und Kommunikation, einschließlich des Austausches von Information über der Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und den Umwelteigenschaften von Kraftfahrzeugen in Bezug auf die Entwicklung neuer technischer Vorschriften oder zugehöriger Normen, die Förderung der Anwendung und Anerkennung der globalen technischen Regelungen im Rahmen des *Übereinkommens von 1998* und der möglichen künftigen Harmonisierung im Hinblick auf Verbesserungen und andere Entwicklungen im Bereich der technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge oder zugehörige Normen zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bemühen sich um Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- a) Entwicklung und Erlass technischer Regelungen oder zugehöriger Normen,
- b) nachträgliche Überprüfung der Durchführung technischer Vorschriften oder zugehöriger Normen,
- c) Entwicklung und Verbreitung von Informationen über Vorschriften und zugehörige Normen für Kraftfahrzeuge zum Gebrauch durch die Verbraucher,

- d) Austausch von Forschungsergebnissen und Informationen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Vorschriften für die Kraftfahrzeugsicherheit oder zugehöriger Normen sowie fortgeschrittene technische Lösungen zur Verringerung der Emissionen und für elektrische Fahrzeuge und
- e) Austausch vorhandener Informationen über die Ermittlung von Mängeln, welche die Sicherheit, die Emissionen und die Nichteinhaltung technischer Vorschriften betreffen.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ein offenes und fortlaufendes Gespräch im Bereich der technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge oder der zugehörigen Normen zu führen. Zu diesem Zweck streben die Vertragsparteien an,

- a) wenigstens einmal jährlich ein Treffen (einschließlich der Treffen am Rande der Sitzungen der WP.29) abzuhalten, entweder als Videokonferenz oder mit persönlicher Anwesenheit – in letzterem Fall finden die Treffen abwechselnd in Kanada und in der Europäischen Union statt,
- b) Informationen über nationale und internationale Programme und Zeitpläne auszutauschen, einschließlich der Planung von Forschungsprogrammen im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer technischer Vorschriften oder zugehöriger Normen,
- c) einen gemeinsamen Beitrag zur Unterstützung und Förderung einer stärkeren internationalen Harmonisierung der technischen Vorschriften im Rahmen multilateraler Foren wie des globalen *Übereinkommens von 1998* u. a. durch Zusammenarbeit bei der Planung von Initiativen zur Unterstützung dieser Aktivitäten zu leisten,

- d) Forschungs- und Entwicklungspläne zur Sicherheit von Kraftfahrzeugen und zu umweltbezogenen technischen Vorschriften oder zugehörigen Normen auszutauschen und zu erörtern,
- e) gemeinsame Analysen durchzuführen, Methodiken und Ansätze zu entwickeln, soweit sie für beide Seiten vorteilhaft, praktisch und geeignet sind, sowie die Entwicklung technischer Vorschriften oder zugehöriger Normen zu unterstützen und zu erleichtern und
- f) zusätzliche Bestimmungen über die Zusammenarbeit zu entwickeln.

Artikel 4

Übernahme von Regelungen der Vereinten Nationen durch Kanada

1. Die Vertragsparteien erkennen an, dass Kanada technische Vorschriften aus den in Anhang 4-A-1 aufgeführten technischen Regelungen der Vereinten Nationen mit den vom ihm für nötig erachteten Anpassungen in seine *Motor Vehicle Safety Regulations*, C.R.C., c. 1038 übernommen hat.
2. Kanada behält sich das Recht zur Änderung seiner Rechtsvorschriften vor; die Änderungen oder Überarbeitungen können sich auch darauf beziehen, welche Regelungen der Vereinten Nationen in die kanadischen Rechtsvorschriften übernommen werden und in welcher Weise oder in welchem Maße diese Übernahme in die kanadischen Rechtsvorschriften erfolgt. Vor der Einführung solcher Änderungen unterrichtet Kanada die Europäische Union und muss auf Anfrage Auskunft über die Gründe für die Änderungen geben können. Kanada erkennt weiterhin die einschlägigen Regelungen der Vereinten Nationen an, es sei denn, dies würde zu einem niedrigeren Sicherheitsniveau führen, als es die vorgenommenen Änderungen gewährleisten, oder die Integration Nordamerikas beeinträchtigen.

3. Die Vertragsparteien führen technische Konsultationen durch, um spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens festzulegen, ob die technischen Vorschriften aus den in Anhang 4-A-2 aufgeführten Regelungen der Vereinten Nationen ebenfalls – mit den Anpassungen, die Kanada für erforderlich hält – in die kanadischen *Motor Vehicle Safety Regulations* übernommen werden sollen. Die genannten technischen Vorschriften sollten übernommen werden, es sei denn, dies würde zu einem niedrigeren Sicherheitsniveau führen, als es die kanadischen Regelungen gewährleisten, oder die Integration Nordamerikas beeinträchtigen.
4. Die Vertragsparteien führen außerdem technische Konsultationen durch, um festzulegen, ob andere technische Vorschriften in Anhang 4-A-2 aufgenommen werden sollen.
5. Kanada erstellt und führt eine Liste der in Kanadas *Motor Vehicle Safety Regulations* übernommenen technischen Vorschriften aus Regelungen der Vereinten Nationen. Kanada macht diese Liste der Öffentlichkeit zugänglich.
6. Im Bemühen um die Förderung der Regelungskonvergenz tauschen die Vertragsparteien, soweit praktikabel, Informationen über ihre jeweiligen technischen Vorschriften zur Sicherheit von Kraftfahrzeugen aus.

Artikel 5

Wohlwollende Prüfung der technischen Vorschriften der anderen Vertragspartei

Wenn eine Vertragspartei eine neue technische Vorschrift für Kraftfahrzeuge und Teile davon entwickelt oder eine bestehende Vorschrift ändert, prüft sie die technischen Vorschriften der anderen Vertragspartei einschließlich derjenigen, die im Rahmen des *Weltforums für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge (WP. 29)* der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa erlassen wurden. Die Vertragsparteien erläutern auf Ersuchen der jeweils anderen Vertragspartei, inwieweit sie deren technische Vorschriften bei der Entwicklung ihrer neuen technischen Vorschriften berücksichtigt haben.

Artikel 6

Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in ihrem beiderseitigen Interesse liegt, mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der kraftfahrzeugtechnischen Vorschriften zusammenzuarbeiten. Sollten die Europäische Union und die Vereinigten Staaten ein Abkommen oder eine Vereinbarung zur Harmonisierung ihrer jeweiligen technischen Vorschriften zu Kraftfahrzeugen schließen, entscheiden die Vertragsparteien in Zusammenarbeit, ob sie ein ähnliches Abkommen oder eine ähnliche Vereinbarung schließen sollen.

Liste nach Anhang 4-A Artikel 4.1

Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen	Kanadische Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde	Titel der kanadischen Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde
Nr. 98	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Gasentladungslichtquellen	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 112	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen und/oder LED-Modulen ausgerüstet sind	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 113	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für symmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen, Gasentladungs-Lichtquellen oder LED-Modulen ausgerüstet sind	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 51	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern hinsichtlich ihrer Geräuschemissionen	CMVSS 1106*	Noise Emissions

Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen	Kanadische Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde	Titel der kanadischen Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde
Nr. 41	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Krafträder hinsichtlich ihrer Geräuscentwicklung	CMVSS 1106*	Noise Emissions
Nr. 11	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen	CMVSS 206*	Door Locks and Door Retention Components
Nr. 116 (nur Wegfahr-sperre)	Einheitliche Bedingungen für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung (nur Wegfahr-sperre)	CMVSS 114*	Theft Protection and Rollaway Prevention
Nr. 42	Uniform provisions concerning the approval of vehicles with regard to their front and rear protective devices (bumpers etc)	CMVSS 215*	Bumpers
Nr. 78	Einheitliche Vorschriften über die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L ₁ , L ₂ , L ₃ , L ₄ und L ₅ hinsichtlich der Bremsen	CMVSS 122*	Motorcycle Brake Systems
Nr. 8	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugscheinwerfern mit Halogenglühlampen (H1, H2, H3, HB3, HB4, H7, H8, H9, HIR1, HIR2 und/oder H11) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices

Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen	Kanadische Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde	Titel der kanadischen Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde
Nr. 20	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H4-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 31	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Sealed-Beam-Halogenscheinwerfer (HSB) für Kraftfahrzeuge für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 57	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Scheinwerfer für Krafträder und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 72	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftradscheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht, die mit Halogenlampen (HS ₁ -Lampen) ausgerüstet sind	CMVSS 108*	Lighting System and Retroreflective Devices
Nr. 13H (nur elektronische Fahrdynamikregelung (<i>electronic stability control</i>))	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen hinsichtlich der Bremsen (nur elektronische Fahrdynamikregelung)	CMVSS 126	Electronic Stability Control Systems

Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen	Kanadische Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde	Titel der kanadischen Regelung, in die die Regelung der Vereinten Nationen ganz oder teilweise übernommen wurde
Nr. 60	Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrollleuchten und Anzeigevorrichtungen	CMVSS 123	Motorcycle Controls and Displays
Nr. 81	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Rückspiegeln und die Anbringung von Rückspiegeln an den Lenkern von Krafträdern mit oder ohne Beiwagen	CMVSS 111	Mirrors

* In der Fassung, in der die Regelung am 13. Februar 2013 vorlag.

Liste nach Anhang 4-A Artikel 4.3

Regelung der Vereinten Nationen	Titel der Regelung der Vereinten Nationen
Nr. 12	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei einem Aufprall
Nr. 17	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türverschlüsse und Türaufhängungen
Nr. 43	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen
Nr. 48	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
Nr. 87	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Leuchten für Tagfahrlicht für Kraftfahrzeuge
Nr. 53	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klasse L ₃ hinsichtlich des Anbaus der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen
Nr. 116	Einheitliche technische Vorschriften für den Schutz von Kraftfahrzeugen gegen unbefugte Benutzung
Nr. 123	Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von adaptiven Frontbeleuchtungssystemen (AFS) für Kraftfahrzeuge

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Zuständige Behörden der Europäischen Union

1. Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrollen zuständig. In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:
 - a) bei der Ausfuhr nach Kanada sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen, einschließlich der vorgeschriebenen Inspektionen oder Audits, und für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung über die Erfüllung der vereinbarten SPS-Maßnahmen und –Anforderungen,
 - b) bei der Einfuhr aus Kanada sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Kontrolle der Einfuhren auf Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union und
 - c) die Europäische Kommission ist zuständig für die Gesamtkoordinierung, Inspektionen oder Audits der Kontrollsysteme und den Erlass der Maßnahmen – einschließlich legislativer Maßnahmen –, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen im Rahmen dieses Abkommens einheitlich angewandt werden.

Zuständige Behörden Kanadas

2. Die folgenden Behörden sind – sofern nicht anders angegeben – für die Durchführung von SPS-Maßnahmen in Bezug auf im Inland erzeugte, ausgeführte und eingeführte Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse sowie für die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten SPS-Maßnahmen zuständig:
 - a) die „Canadian Food Inspection Agency“ (CFIA),
 - b) gegebenenfalls das Ministerium für Gesundheit oder
 - c) ein der anderen Vertragspartei notifizierter Rechtsnachfolger.

REGIONALE GEGEBENHEITEN

Seuchen, für die Regionalisierungsbeschlüsse getroffen werden können:

Tierseuchen

1. Maul- und Klauenseuche
2. Vesikuläre Stomatitis
3. Vesikuläre Schweinekrankheit
4. Rinderpest
5. Pest der kleinen Wiederkäuer
6. Ansteckende Lungenseuche der Rinder
7. Lumpy-skin-Krankheit
8. Riftalfieber
9. Blauzungenkrankheit
10. Schaf- und Ziegenpocken

11. Afrikanische Pferdepest
12. Afrikanische Schweinepest
13. Klassische Schweinepest
14. Aviäre Influenza (meldepflichtig)
15. Newcastle-Krankheit
16. Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
17. Epizootische Hämorrhagie

Wassertierseuchen

Die Vertragsparteien können die Liste der Wassertierseuchen auf der Grundlage des Gesundheitskodexes für Wassertiere der OIE erörtern.

VERFAHREN ZUR ANERKENNUNG REGIONALER BEDINGUNGEN

Tierseuchen

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Pflanzenschädlinge

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

**LEITLINIEN ZUR FESTLEGUNG, ANERKENNUNG
UND BEIBEHALTUNG DER GLEICHWERTIGKEIT**

Festlegung und Anerkennung der Gleichwertigkeit

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

Beibehaltung der Gleichwertigkeit

1. Beabsichtigt eine Vertragspartei, eine SPS-Maßnahme in einem Sektor festzulegen, zu ändern oder aufzuheben, für den sie eine Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5.6 Absatz 3 Buchstabe a oder eine Anerkennung gemäß Artikel 5.6 Absatz 3 Buchstabe b vergeben hat, so sollte diese Vertragspartei
 - a) bewerten, ob die Festlegung, Änderung oder Aufhebung dieser SPS-Maßnahme die Anerkennung beeinträchtigen könnte, und
 - b) die andere Vertragspartei über ihre Absicht, diese SPS-Maßnahme festzulegen, zu ändern oder aufzuheben, sowie über die Bewertung gemäß Buchstabe a unterrichten. Die Notifizierung sollte zu einem geeigneten, frühen Zeitpunkt erfolgen, der die Einführung von Änderungen und die Berücksichtigung von Stellungnahmen möglich macht.

2. Legt eine Vertragspartei in einem Sektor, für den sie eine Anerkennung vergeben hat, eine SPS-Maßnahme fest, ändert diese oder hebt sie auf, so sollte die Einfuhrvertragspartei die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 5.6 Absatz 3 Buchstabe a oder die Anerkennung gemäß Artikel 5.6 Absatz 3 Buchstabe b in diesem Sektor auch weiterhin akzeptieren, bis sie der Ausfuhrvertragspartei mitgeteilt hat, ob besondere Bedingungen erfüllt sein müssen, und diese besonderen Bedingungen gegebenenfalls der Ausfuhrvertragspartei vorgelegt hat. Die Einfuhrvertragspartei sollte die Ausfuhrvertragspartei hinsichtlich der Festlegung dieser besonderen Bedingungen konsultieren.

**ANERKENNUNG VON GESUNDHEITSPOLIZEILICHEN
UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHEN MASSNAHMEN**

Allgemeine Anmerkungen

1. Ändert eine Vertragspartei eine in diesem Anhang aufgeführte SPS-Maßnahme, so gilt die geänderte SPS-Maßnahme für Einfuhren aus der anderen Vertragspartei unter Berücksichtigung von Anhang 5-D Absatz 2. Überarbeitete SPS-Maßnahmen sind den legislativen Veröffentlichungen jeder Vertragspartei zu entnehmen.
2. Legt eine Einfuhrvertragspartei fest, dass eine in diesem Anhang aufgeführte besondere Bedingung nicht mehr erforderlich ist, so teilt sie der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 26.5 mit, dass sie diese besondere Bedingung nicht mehr auf Einfuhren aus der anderen Vertragspartei anwendet.
3. Zur Klarstellung: Eine SPS-Maßnahme einer Einfuhrvertragspartei, die nicht anderweitig in diesem Anhang angegeben ist, oder eine Maßnahme einer Einfuhrvertragspartei, bei der es sich nicht um eine SPS-Maßnahme handelt, gilt gegebenenfalls für Einfuhren aus der anderen Vertragspartei.

ABSCHNITT A

Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Samen						
Rinder						
Tiergesundheit	Richtlinie 88/407	- <i>Health of Animals Act</i>, S.C. 1990, c. 21 - <i>Health of Animals Regulations</i>, C.R.C., c. 296	Besamungsstation klinisch frei von Paratuberkulose	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> - KB-Programm (<i>Artificial Insemination Program</i>) der CFIA	Richtlinie 88/407	1. Enzootische Rinderleukose: (Serum) enzymgebundener Immunoassay (ELISA) Zusätzlich sollte, soweit möglich, das Muttertier des potenziellen Spenderbullens nach dem Absetzen des Bullen durch einen ELISA-Test mit negativem Ergebnis auf enzootische Rinderleukose getestet werden. Diese Untersuchung des Muttertiers ist erforderlich bei der Ausfuhr von Samen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn der Samen einem Spenderbullen entnommen wird, bevor dieser 24 Monate alt ist; nach Erreichen dieses Alters ist ein ELISA-Test mit negativem Ergebnis erforderlich. Dieser Test ist nicht erforderlich, wenn der potenzielle Spenderbulle aus einem Bestand stammt, der hinsichtlich der enzootischen Rinderleukose dem <i>Canada Health Accredited Herd Program</i> unterzogen wurde. Und:

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada				Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)	
						2. Infektiöse Rinder-Rhinotracheitis: (Serum) ELISA Die halbjährlichen Tests auf infektiöse bovine Rhinotracheitis bei allen einstehenden Tieren müssen in Anlagen durchgeführt werden, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis und für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind. Ausschließlich Anlagen, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis sind, sind für die Ausfuhr von Samen in die Europäische Union zugelassen.	
Embryonen							
In vivo gezeugte Rinder							
Tiergesundheit	Richtlinie 89/556	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> , Teil XIII		- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> - Programm der CFIA für die Genehmigung der Ausfuhr von Embryonen (<i>Embryo Export Approval Program</i>)	Richtlinie 89/556 Entscheidungen 2006/168 2007/240	1. Die Spenderkühe wurden in den sechs Monaten unmittelbar vor der Entnahme in Kanada gehalten, und zwar in höchstens zwei Beständen, (a) die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Tuberkulose waren, (b) die nach amtlicher Feststellung während dieser Zeit frei von Brucellose waren, (c) die frei von Enzootischer Rinderleukose waren oder in denen kein Tier während der vorangegangenen drei Jahre klinische Anzeichen der Enzootischen Rinderleukose zeigte, und	

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada				Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)	
						(d) in denen kein Tier während der vorangegangenen 12 Monate klinische Anzeichen der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis/Infektiösen Pustulären Vulvovaginitis zeigte. 2. Im Umkreis von 10 km des Ortes, an dem sich das weibliche Spendertier befindet, ist in den 30 Tagen vor der Entnahme kein Fall von epizootischer Häorrhagie aufgetreten. Und: 3. Der Samen wird in Besamungsstationen entnommen und gelagert bzw. in Samendepots gelagert, die von der CFIA zugelassen sind, oder der Samen wird in Besamungsstationen entnommen und gelagert bzw. in Samendepots gelagert, die von der zuständigen Behörde eines Drittlandes zugelassen sind, das Samen in die Europäische Union ausführen darf, oder der Samen wird aus der Europäischen Union ausgeführt.	

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Frischfleisch						
Wiederkäuer, Equiden, Schweine, Geflügel, Zuchtwild (Hirsche, Kaninchen und Laufvögel)						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005 2015/1375	- <i>Meat Inspection Act</i> , R.S.C. 1985, c. 25 (1st Supp.) - <i>Meat Inspection Regulations</i> , 1990, S.O.R./90-288 - <i>Food and Drugs Act</i> , R.S.C., 1985, c. F-27 - <i>Food and Drug Regulations</i> , C.R.C., c. 870	1. Einhaltung der Vorschriften Kanadas über transmissible spongiforme Enzephalopathien 2. Eine längere zeitliche Verzögerung der Ausweidung ist nicht zulässig. 3. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei 4. Zur Verarbeitung in verzehrfertigen Erzeugnissen bestimmtes Schweinefleisch wird gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission geprüft oder gefroren.	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations</i> , 1990 - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005 2015/1375	Vgl. Anlage A

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada				Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)	
				5. Blut wird anhand einer geschlossenen Blutentnahmemethode entnommen, und 6. Fleisch von notgeschlachteten Tieren ist nicht für den Handel zugelassen.			
Fleischerzeugnisse							
Wiederkäuer, Equiden, Schweine, Geflügel und Zuchtwild							
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005	- Meat Inspection Act - Meat Inspection Regulations, 1990 - Food and Drugs Act - Food and Drug Regulations	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, mit Ausnahme der besonderen Bedingung 4, sofern das fertige Erzeugnis durch eine Wärmebehandlung auf eine für das Abtöten von Trichinen ausreichende Temperatur erhitzt wird, 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei und	- Meat Inspection Act - Meat Inspection Regulations, 1990 - Food and Drugs Act - Food and Drug Regulations	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, mit Ausnahme von Anlage A besondere Bedingung 6a, sofern das fertige Erzeugnis durch eine Wärmebehandlung auf eine für das Abtöten von Trichinen ausreichende Temperatur erhitzt wird, 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei und 3. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei	

SPS-Sektor	Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
			3. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei			
Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen						
Wiederkäuer, Equiden, Schweine, Geflügel und Zuchtwild						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005	- Meat Inspection Act - Meat Inspection Regulations, 1990 - Food and Drugs Act - Food and Drug Regulations	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei und 3. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei	- Meat Inspection Act - Meat Inspection Regulations, 1990 - Food and Drugs Act - Food and Drug Regulations	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei und 3. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr						
Wiederkäuer, Equiden, Schweine, Geflügel und Zuchtwild						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drug Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, mit Ausnahme der besonderen Bedingung 4, sofern das fertige Erzeugnis durch eine Wärmebehandlung auf eine für das Abtöten von Trichinen ausreichende Temperatur erhitzt wird, und 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, mit Ausnahme von Anlage A besondere Bedingung 6a, sofern das fertige Erzeugnis durch eine Wärmebehandlung auf eine für das Abtöten von Trichinen ausreichende Temperatur erhitzt wird, und 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei

SPS-Sektor	Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Ausgeschmolzene Tierfette für den menschlichen Verzehr						
Wiederkäuer, Equiden, Schweine, Geflügel und Zuchtwild						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt die geltenden besonderen Bedingungen, mit Ausnahme der besonderen Bedingung 4, und 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	1. Das zur Herstellung der Erzeugnisse verwendete Frischfleisch erfüllt geltende besondere Bedingungen, mit Ausnahme von Anlage A besondere Bedingung 6a, und 2. Einhaltung der Produktnormen der Einfuhrvertragspartei

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Tierdärme für den menschlichen Verzehr						
Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Einhaltung der Vorschriften Kanadas über transmissible spongiforme Enzephalopathien	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union über transmissible spongiforme Enzephalopathien
Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln						
Fisch und Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr						

SPS-Sektor	Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005 2074/2005	- <i>Fish Inspection Act</i> , R.S.C. 1985, c. F-12 - <i>Fish Inspection Regulations</i> , C.R.C., c. 802 - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	In luftdicht verschlossenen Behältern verpackter Räucherfisch, der nicht gefroren ist, muss mindestens 9 Prozent Salz enthalten (Wasserphasenmethode). Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Erzeugnisse die Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.	- <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005 2074/2005	Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Erzeugnisse die Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Ausgenommene Fische ohne Kopf für den menschlichen Verzehr						
Tiergesundheit	Richtlinie 2006/88	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>, Teil XVI - <i>Reportable Disease Regulations</i>, S.O.R./91-2		- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>, Teil XVI	Richtlinie 2006/88 Verordnung 1251/2008	

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Lebende Muscheln für den menschlichen Verzehr, einschließlich Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2074/2005	- <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.	- <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Management of Contaminated Fisheries Regulations</i>, S.O.R./90-351 - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2074/2005	Lebende Muscheln werden einer risikobasierten Überwachung auf Diarrhöe hervorrufende Algentoxine (Diarrhetic Shellfish Poison - DSP) unterzogen. Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Erzeugnisse die Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Fische, die im Rahmen einer von den kanadischen Behörden ausgestellten Sportfischerlizenz gefangen werden						
Öffentliche Gesundheit				- <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i>	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 2073/2005	Für Fische, die im Rahmen einer von den kanadischen Behörden ausgestellt und mit dem Namen des Importeurs versehenen Sportfischerlizenz gefangen werden, gelten folgende Voraussetzungen: 1. Die Fische wurden in kanadischen Fischgewässern in dem von der Lizenz abgedeckten Zeitraum im Einklang mit den kanadischen Vorschriften für die Sportfischerei und unter Wahrung der Mengenbeschränkungen gefangen, 2. Die Fische wurden unter angemessenen Hygiene- und Konservierungsbedingungen ausgenommen, 3. Es handelt sich nicht um giftige Fischarten oder um solche, die Biotoxine enthalten können, und 4. Die Fische werden innerhalb eines Monats nach Ablauf der Sportfischerlizenz in die Europäische Union eingeführt und sind nicht zur Vermarktung bestimmt. Den Begleiddokumenten wird eine Kopie der Sportfischerlizenz beigelegt.

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr						
Pasteurisierte Milch oder pasteurisierter Käse aus nicht pasteurisierter (oder mit geringer Wärme behandelter Milch) und Rohmilch, mindestens 60 Tage gereift						
Öffentliche Gesundheit	Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>, s. 34 - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drugs Regulations</i>, Part B, Division 8 - <i>Canada Agricultural Products Act</i>, R.S.C 1985, c. 20 (4th Supp.) - <i>Dairy Products Regulations</i>, S.O.R./79-840	Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Erzeugnisse die Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.	- <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drugs Regulations</i>, Part B, Division B - <i>Canada Agricultural Products Act</i> - <i>Dairy Products Regulations</i>	Beschluss 2011/163 Verordnungen 852/2004 853/2004 854/2004 605/2010	1. Kanada bewertet die Systeme der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte (HACCP) von Betrieben, die nicht im Rahmen des Programms „Food Safety Enhancement Program“ (FSEP) bzw. des HACCP-Systems anerkannt sind, um sicherzustellen, dass sie nach den HACCP-Grundsätzen tätig sind. Und: 2. Auf der Ausfuhrbescheinigung sind zwei Unterschriften erforderlich: Tiergesundheitsbescheinigungen werden von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet, Bescheinigungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit werden von einem amtlichen Inspektor unterzeichnet. Die Systeme Kanadas und der Europäischen Union sollten einen vergleichbaren Schutz in Bezug auf die mikrobiologischen Anforderungen bieten. Gleichwohl unterscheiden sich die von Kanada und der Europäischen Union zur Überwachung der Enderzeugnisse angewandten mikrobiologischen Kriterien in einigen Aspekten. Bei Ausfuhrerzeugnissen muss der Exporteur dafür sorgen, dass seine Erzeugnisse die Lebensmittelsicherheitskriterien des Einfuhrlandes erfüllen.

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Tierdärme						
Schweine						
Tiergesundheit	Verordnung 1069/2009	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> , Teil IV				
Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Knochen, Hörner und Klauen (außer Mehl) und ihre Erzeugnisse						
Tiergesundheit				- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>	Verordnung 1069/2009	Bescheinigung gemäß Entscheidung 97/534

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Nicht zum Verzehr bestimmtes Blut und Bluterzeugnisse						
Wiederkäuer						
Tiergesundheit	Verordnung 1069/2009	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>, Teil IV und Teil XIV - <i>Feeds Act</i>, R.S.C. 1985, c. F-9 - <i>Feeds Regulations</i>, 1983, S.O.R./83-593	Einhaltung der Vorschriften Kanadas über transmissible spongiforme Enzephalopathien			

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte Inkereierzeugnisse						
Tiergesundheit	Verordnung 1069/2009	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations, Teil VI</i>	Einer Behandlung zu unterziehendes Erzeugnis, z. B. Gefriertrocknen, Bestrahlung oder Vakuumverpackung.	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> - Bee Products Directive TAHD-DSAT-IE-2001-3-6, January 5, 2011	Verordnung 1069/2009	1. Für Lebensmittel, Futtermittel oder industrielle Zwecke verwendete Bienenzeugnisse unterliegen keinen Beschränkungen. Und: 2. Für die Bienenfütterung verwendete Bienenzeugnisse werden einer Behandlung unterzogen.
Wolle, Federn und Haare						
Wolle						
Tiergesundheit	Verordnung 1069/2009	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations, Teil IV</i>	Ursprungsnachweis	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>	Verordnung 1069/2009	

SPS-Sektor	Ausführen aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausführen aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Schweineborsten						
Tiergesundheit	Verordnung 1069/2009	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> , Teil IV	Ursprungsnachweis	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i>	Verordnung 1069/2009	
Schaleneier und Eiprodukte für den menschlichen Verzehr						
Tiergesundheit	Richtlinien 90/539 2002/99	- <i>Health of Animals Act</i> - <i>Health of Animals Regulations</i> , Teil III und Teil IV (für Schaleneier und Eiprodukte)	1. Erklärung zum Ursprung und 2. Veterinärbescheinigung	<i>Egg Products – Import Procedures</i> , AHPD-DSAE-IE-2001-5-3, 20. Dezember 1995	Richtlinien 90/539 2002/99	

SPS-Sektor	Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Horizontale Aspekte						
Liste der Betriebe	Verordnungen 2004/852 2004/853 2004/854	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Canada Agricultural Products Act</i> - <i>Dairy Products Regulations</i>	Aufnahme in die Liste erforderlich für Frischfleisch und Fleischerzeugnisse	- <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i> - <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Canada Agricultural Products Act</i> - <i>Dairy Products Regulations</i>	Verordnungen 2004/852 2004/853 2004/854	Die folgenden Bedingungen gelten für alle Tiere und tierischen Erzeugnisse mit einer Anerkennung im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für die eine Liste der Betriebe erforderlich ist: 1. Kanada gibt die Listen der kanadischen Betriebe und Anlagen in das TRACES-System ein. Und: 2. Kanada bietet Garantien, dass die Betriebe die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen in vollem Umfang erfüllen. Die Europäische Union aktualisiert und veröffentlicht die Liste der Betriebe unverzüglich.

SPS-Sektor	Ausfuhren aus der Europäischen Union nach Kanada			Ausfuhren aus Kanada in die Europäische Union		
	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	Besondere Bedingung(en)	SPS-Maßnahme(n) Kanadas	SPS-Maßnahme(n) der Europäischen Union	Besondere Bedingung(en)
Wasser	Richtlinie 98/83	- <i>Canada Agricultural Products Act</i> - <i>Dairy Products Regulations</i> - <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i> - <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i>		- <i>Canada Agricultural Products Act</i> - <i>Dairy Products Regulations</i> - <i>Fish Inspection Act</i> - <i>Fish Inspection Regulations</i> - <i>Food and Drugs Act</i> - <i>Food and Drug Regulations</i> - <i>Meat Inspection Act</i> - <i>Meat Inspection Regulations, 1990</i>	Richtlinie 98/83	

ANLAGE A

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSFUHREN AUS KANADA IN DIE EUROPÄISCHE UNION

1. Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union über transmissible spongiforme Enzephalopathien
2. Keine Abdeckung der Schlachtkörper mit Tüchern
3. Einhaltung der Dekontaminationsvorschriften der Europäischen Union
4. Einhaltung der mikrobiologischen Tests für die Ausfuhr nach Finnland und Schweden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission
5. Schlachttieruntersuchung

Es gelten die Verfahren zur routinemäßigen Schlachttieruntersuchung, sofern ein Tierarzt der CFIA bei der Schlachttieruntersuchung von Tieren anwesend ist, die für die Ausfuhr in die Europäische Union geschlachtet werden sollen.

6. Fleischuntersuchung

a) Schweinefleisch:

gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission:

- i) Die Skelettmuskulatur wird mit Hilfe eines validierten Verdauungsverfahrens, das von der CFIA in einem CFIA-Labor oder einem von der CFIA zu diesem Zweck zertifizierten Labor genehmigt wird, auf Trichinen untersucht, oder
- ii) die Skelettmuskulatur wird einer von der CFIA genehmigten Kältebehandlung unterzogen,

b) Über 6 Wochen alte Rinder:

- i) Leber: Anschneiden der Magenfläche und an der Basis des „Spigelschen Lappens“ zur Untersuchung der Gallengänge,
- ii) Kopf: zwei Einschnitte in den äußeren Kaumuskeln parallel zum Unterkiefer,

c) Haus-Einhufer:

In Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission wird die Skelettmuskulatur mit Hilfe eines validierten Verdauungsverfahrens, das von der CFIA in einem CFIA-Labor oder einem von der CFIA zu diesem Zweck zertifizierten Labor genehmigt wird, auf Trichinen untersucht,

d) Zuchtwild – Wildschweine:

In Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission wird die Skelettmuskulatur mit Hilfe eines validierten Verdauungsverfahrens, das von der CFIA in einem CFIA-Labor oder einem von der CFIA zu diesem Zweck zertifizierten Labor genehmigt wird, auf Trichinen untersucht.

7. Regelmäßige Kontrollen der allgemeinen Hygienebedingungen:

Zusätzlich zu den kanadischen operativen und präoperativen Hygieneanforderungen gelten die Produktprüfanforderungen für E. coli und Salmonellen für die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Anhang T: Untersuchung auf Escherichia coli (E. coli) in Schlachtbetrieben und Anhang U: Es werden die „Performance Standards for Salmonella“ der USDA gemäß Kapitel 11 Abschnitt „USA“ des „Meat Hygiene Manual of Procedures“ der CFIA angewendet, und

8. Einhaltung der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien der Einfuhrvertragspartei

ABSCHNITT B

Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

ZULASSUNG VON BETRIEBEN ODER ANLAGEN

Für die Zwecke von Artikel 5.7 Absatz 4 Buchstabe b gelten folgende Bedingungen und Verfahren:

- a) die Einfuhr des Erzeugnisses wurde, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei genehmigt,
- b) der betreffende Betrieb bzw. die betreffende Anlage wurde, sofern erforderlich, von der zuständigen Behörde der Einfuhrvertragspartei zugelassen,
- c) die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei hat die Befugnis zur Aussetzung oder zum Entzug der Zulassung des Betriebs oder der Anlage und
- d) die Ausfuhrvertragspartei hat die von der Einfuhrvertragspartei verlangten sachdienlichen Informationen übermittelt.

**VERFAHREN BEZÜGLICH DER
SPEZIFISCHEN EINFUHRBESTIMMUNGEN FÜR PFLANZENGESUNDHEIT**

Ein zentrales Ziel dieses Verfahrens ist, dass die Einfuhrvertragspartei für Waren, bei denen in ihrem Gebiet pflanzenschutzrechtliche Bedenken bestehen, nach besten Kräften eine Liste geregelter Schädlinge anlegt und führt.

1. Stufen die Vertragsparteien gemeinsam eine bestimmte Ware als prioritär ein, so sollte die Einfuhrvertragspartei innerhalb einer von den Vertragsparteien bestimmten Frist für die betreffende Ware eine vorläufige Liste der Schädlinge erstellen, sobald sie von der Ausfuhrvertragspartei
 - a) in Bezug auf die durch mindestens eine der Vertragsparteien geregelten Schädlinge Informationen über den Schädlingsstatus in dem Gebiet der Ausfuhrvertragspartei erhalten hat und
 - b) auf der Grundlage internationaler Datenbanken und anderer verfügbarer Quellen Informationen über den Schädlingsstatus anderer in deren Gebiet vorkommender Schädlinge erhalten hat.
2. Die vorläufige Schädlingsliste einer einführenden Vertragspartei kann Schädlinge umfassen, die in ihrem Gebiet bereits geregelt sind. Des Weiteren kann sie potenzielle Quarantäneschädlinge umfassen, für die die Einfuhrvertragspartei eine Schädlingsrisikoanalyse verlangen kann, sofern eine Ware als Priorität gemäß Absatz 3 bestätigt wird.

3. Für eine Ware,

- a) für die eine vorläufige Schädlingsliste gemäß Absatz 2 erstellt wurde,
- b) deren Einstufung als prioritär von den Vertragsparteien bestätigt wird und
- c) für die die Ausfuhrvertragspartei die von der Einfuhrvertragspartei verlangten sachdienlichen Informationen übermittelt hat,

sollte die Einfuhrvertragspartei die erforderlichen Schritte ergreifen, um ihre Liste der geregelten Schädlinge zu erstellen und die spezifischen Einfuhrbestimmungen für die betreffende Ware festzulegen.

4. Sieht die Einfuhrvertragspartei für mehr als eine pflanzengesundheitliche Maßnahme die Erfüllung der spezifischen Einfuhrbestimmungen für eine bestimmte Ware vor, so sollte die zuständige Behörde der Ausfuhrvertragspartei die zuständige Behörde der Einfuhrvertragspartei darüber unterrichten, welche Maßnahme bzw. Maßnahmen sie als Grundlage für die Bescheinigung nutzen wird.

**GRUNDSÄTZE UND LEITLINIEN
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINES AUDITS ODER EINER ÜBERPRÜFUNG**

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

AUSFUHRBESCHEINIGUNG

Muster der Gesundheitsbescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse

1. Amtliche Gesundheitsbescheinigungen werden für Sendungen von Erzeugnissen im Handelsverkehr zwischen den Vertragsparteien ausgestellt.

Gesundheitsbescheinigungen

2. Gleichwertigkeit anerkannt: Mustergesundheitsbescheinigung ist zu verwenden (Gleichwertigkeit von Maßnahmen oder Bescheinigungssystemen). Siehe Anhang 5-E;

„Der/die/das hier bezeichnete [Erzeugnis einfügen] entspricht der/den einschlägigen SPS-Maßnahme(n) und Anforderung(en) [Kanadas/der Europäischen Union](*), die als den in Anhang 5-E des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada [und der besonderen Bedingung(en) gemäß Anhang 5-E](*) beschriebenen SPS-Maßnahme(n) und Anforderung(en) [Kanadas/der Europäischen Union](*) gleichwertig anerkannt wurde(n).

* Nichtzutreffendes streichen.“

3. Bis Bescheinigungen auf der Grundlage der Gleichwertigkeit erlassen werden, wird die derzeitige Form der Bescheinigung fortgesetzt.

Amtssprachen für die Bescheinigung

4.
 - a) Für die Einfuhr in die Europäische Union muss die Bescheinigung in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, an dessen Eingangsgrenzkontrollstelle die Sendung in die Europäische Union eingeführt wird, ausgestellt sein, und
 - b) für die Einfuhr nach Kanada muss die Bescheinigung in einer der Amtssprachen Kanadas ausgestellt sein.

Bescheinigungssysteme

5. Der Austausch von Bescheinigungsinformationen im Original kann über ein papiergestütztes System oder sichere Verfahren der elektronischen Datenübertragung erfolgen, die gleichwertige Bescheinigungsgarantien bieten. Die Ausfuhrvertragspartei kann sich für die Ausstellung einer elektronischen amtlichen Bescheinigung entscheiden, sofern die Einfuhrvertragspartei festgelegt hat, dass diese gleichwertige Sicherheitsgarantien bietet, einschließlich der Verwendung der digitalen Signatur sowie von Sende- und Empfangsnachweisen. Die Zustimmung der Einfuhrvertragspartei zur ausschließlichen Verwendung elektronischer Bescheinigungen kann entweder in einem der Anhänge zu diesem Kapitel oder auf schriftlichem Wege gemäß Artikel 5.14 Absatz 8 protokolliert werden.
6. Die Europäische Union kann ihre Einfuhrbescheinigungen für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse aus Kanada mit einem Gleichwertigkeitsstatus gemäß Anhang 5-E im TRACES-System festlegen.

EINFUHRKONTROLLEN UND -GEBÜHREN

ABSCHNITT A

Häufigkeit der Kontrollen

Die Vertragspartien können die Häufigkeit jeder Kontrolle, für die sie zuständig sind, unter Berücksichtigung der Art der von der Ausfuhrpartei vor der Ausfuhr durchgeführten Kontrollen, der Erfahrungen der Einfuhrpartei mit den von der Ausfuhrpartei eingeführten Erzeugnissen, der Fortschritte bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit oder infolge anderer in diesem Abkommen vorgesehener Maßnahmen oder Konsultationen ändern.

Tabelle 1 – Häufigkeit der Grenzkontrollen von Sendungen mit lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten

Art der Grenzkontrolle	Normaler Prozentsatz gemäß Artikel 5.10 Absatz 1
1. Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle Beide Vertragsparteien nehmen für sämtliche Sendungen Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen vor.	
2. Warenuntersuchungen	
<i>Lebende Tiere</i>	100 Prozent
<i>Samen, Eizellen und Embryonen</i>	10 Prozent
<i>Tierische Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr</i> Frischfleisch, einschließlich Schlachtnebenprodukte, und Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden gemäß der Entscheidung 92/5/EWG der Kommission Ganze Eier Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Gelatine Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse Kaninchenfleisch, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und Erzeugnisse davon Milch und Milcherzeugnisse Eiprodukte Honig Knochen und Knochenerzeugnisse Fleischzubereitungen und Hackfleisch Froschschenkel und Schnecken	10 Prozent

Art der Grenzkontrolle	Normaler Prozentsatz gemäß Artikel 5.10 Absatz 1
<i>Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Erzeugnisse</i> Schmalz und ausgelassene Fette Tierdärme Milch und Milcherzeugnisse Gelatine Knochen und Knochenerzeugnisse Häute und Felle von Huftieren Jagdtrophäen Verarbeitetes Heimtierfutter Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter Rohstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für pharmazeutische oder technische Verwendungszwecke Verarbeitetes tierisches Protein (verpackt) Borsten, Wolle, Haare und Federn Hörner, Hornerzeugnisse, Hufe und Huferzeugnisse Imkereierzeugnisse Bruteier Dung Heu und Stroh	10 Prozent

Art der Grenzkontrolle	Normaler Prozentsatz gemäß Artikel 5.10 Absatz 1
<i>Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß (als Massengutsendung)</i>	100 Prozent für sechs aufeinander folgende Sendungen (gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009). Bei einem Negativbefund wird der Satz der Stichproben bei den folgenden Massengutsendungen derselben Quelle auf 20 Prozent verringert. Ergibt eine der Stichproben einen Positivbefund, so muss die zuständige Behörde aus allen weiteren Sendungen derselben Quelle so lange Proben entnehmen, bis erneut sechs aufeinander folgende Tests negativ ausfallen.
<i>Lebende Muscheln und Schalentiere</i>	15 Prozent
<i>Fisch und Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr</i> Fischereierzeugnisse, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, frische oder gefrorene Fische sowie getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse. Andere Fischereierzeugnisse Lebende Schalentieren und frisch geköpfte, ausgenommene und nicht weiter manuell verarbeitete Fische	15 Prozent 2 Prozent

Im Sinne dieses Anhangs bedeutet „Sendung“ eine Menge gleichartiger Erzeugnisse, für die dieselbe Gesundheitsbescheinigung gilt, die mit ein und demselben Transportmittel befördert wurde, von ein und demselben Absender versandt wurde und aus dem Land derselben Ausfuhrpartei oder einem Teil dieses Landes stammt.

ABSCHNITT B

Gebühren

Wird zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

ENTEIGNUNG

Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Einvernehmen über folgende Aspekte:

1. Eine Enteignung kann direkt oder indirekt erfolgen:
 - a) Eine direkte Enteignung liegt vor, wenn eine Investition verstaatlicht oder auf andere Weise direkt mittels förmlicher Eigentumsübertragung oder Beschlagnahme enteignet wird,
 - b) eine indirekte Enteignung liegt vor, wenn die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine der direkten Enteignung gleiche Wirkung entfaltet, insofern als dem Investor in wesentlichem Maße grundlegende Elemente des Eigentumsrechts an seiner Investition entzogen werden, darunter das Recht, diese zu verwenden, zu nutzen und darüber zu verfügen, ohne dass eine förmliche Eigentumsübertragung oder eine Beschlagnahme erfolgt.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei in einer bestimmten Situation eine indirekte Enteignung darstellt, bedarf einer einzelfallorientierten und faktenbasierten Untersuchung, die unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:
 - a) die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, auch wenn die Tatsache, dass die Maßnahme oder die Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei eine nachteilige Wirkung auf den wirtschaftlichen Wert einer Investition hat, für sich genommen nicht besagt, dass eine indirekte Enteignung stattgefunden hat,

- b) die Dauer der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen einer Vertragspartei,
 - c) das Ausmaß, in dem die Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen den klaren und vernünftigen Erwartungen, die mit der Investition verbunden sind, zuwiderläuft, und
 - d) die Art der Maßnahme oder Reihe von Maßnahmen, insbesondere deren Gegenstand, Kontext und Ziel.
3. Zur Klarstellung gilt, dass diskriminierungsfreie Maßnahmen einer Vertragspartei, die zu dem Zweck konzipiert und angewendet werden, den Schutz berechtigter Gemeinwohlziele wie öffentliche Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten, keine indirekte Enteignung darstellen; davon ausgenommen sind die seltenen Fälle, in denen die Auswirkungen einer Maßnahme oder einer Reihe von Maßnahmen unter Berücksichtigung ihres Zweckes so schwerwiegend sind, dass sie offenkundig überzogen erscheinen.

STAATSVerschuldung

1. Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

ausgehandelte Restrukturierung die Restrukturierung oder Umschuldung der Schulden einer Vertragspartei mit folgenden Mitteln:

- a) die Modifizierung oder Änderung von Schuldtiteln gemäß den jeweiligen Vertragsbedingungen, unter anderem auch gemäß dem auf sie anwendbaren Recht, oder
- b) eine Umschuldung oder ein ähnliches Verfahren, bei dem die Inhaber von mindestens 75 Prozent des umzuschuldenden ausstehenden Gesamtdarlehensbetrags der Umschuldung oder dem anderen Verfahren zugestimmt haben, und

anwendbares Recht eines Schuldtitels die auf den Schuldtitel anwendbaren Gesetze einer Rechtsordnung.

2. Es darf keine Klage, dass die Restrukturierung einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß den Abschnitten C und D darstelle, eingereicht, oder, wenn die Klage bereits eingereicht wurde, gemäß Abschnitt F aufrechterhalten werden, wenn die Umschuldung zum Zeitpunkt der Einreichung eine ausgehandelte Restrukturierung ist oder nach der Einreichung dazu wird; dies gilt nicht für Klagen, dass die Umschuldung gegen Artikel 8.6 oder Artikel 8.7 verstoße.

3. Unbeschadet des Artikels 8.22 Absatz 1 Buchstabe b und vorbehaltlich Absatz 2 darf ein Investor einer Vertragspartei eine Klage nach Abschnitt F, dass die Umschuldung von Schulden einer Vertragspartei einen Verstoß gegen eine Verpflichtung gemäß den Abschnitten C und D (ausgenommen Artikel 8.6 oder 8.7)⁷ darstelle, erst dann einreichen, wenn seit Einreichung des schriftlichen Konsultationsersuchens nach Artikel 8.19 durch den Kläger 270 Tage verstrichen sind.
4. Zur Klarstellung gilt, dass der Ausdruck **Schulden einer Vertragspartei** einen Schuldtitel einer Vertragspartei bezeichnet, unabhängig davon, welche staatliche Ebene betroffen ist.

⁷ Zur Klarstellung gilt, dass eine unterschiedliche Behandlung bestimmter Investoren oder Investitionen durch eine Vertragspartei auf der Grundlage legitimer politischer Ziele im Zusammenhang mit einer eingetretenen oder drohenden Schuldenkrise, unter anderem auch eine unterschiedliche Behandlung aufgrund der Zulässigkeit der Umschuldung, keinen Verstoß gegen Artikel 8.6 oder 8.7 darstellt.

AUSSCHLUSS VON DER STREITBEILEGUNG

Eine von Kanada nach einer Überprüfung gemäß dem *Investment Canada Act*, R.S.C. 1985, c. 28 (1st Supp.), getroffene Entscheidung über die Bewilligung einer zu überprüfenden Investition unterliegt nicht den Bestimmungen des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Abschnitt F oder Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung). Zur Klarstellung gilt, dass dieser Ausschluss nicht das Recht einer Vertragspartei berührt, sich hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit den Vorbehalten einer Vertragspartei in den den Anhängen I, II bzw. III beigefügten Listen auf Kapitel neunundzwanzig (Streitbeilegung) zu berufen.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU ARTIKEL 8.12 ABSATZ 6

Da das Gericht für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten die Verpflichtungen nach Artikel 8.18 Absatz 1 durchsetzen soll und keine Rechtsbehelfsinstanz gegen Urteile innerstaatlicher Gerichte der Vertragsparteien ist, erinnern die Vertragsparteien daran, dass die innerstaatlichen Gerichte einer jeden Vertragspartei dafür zuständig sind, das Bestehen und die Gültigkeit von Rechten an geistigem Eigentum festzustellen. Die Vertragsparteien erkennen des Weiteren an, dass es jeder Vertragspartei freisteht, die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens hinsichtlich des geistigen Eigentums in ihrem eigenen Rechtssystem und in ihrer Rechtspraxis geeignete Methode festzulegen. Die Vertragsparteien einigen sich darauf, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder auf das Verlangen einer Vertragspartei hin die Beziehung zwischen den Rechten an geistigem Eigentum und den Disziplinen für Investitionen zu überprüfen. Über diese Überprüfung hinaus können die Vertragsparteien im erforderlichen Umfang verbindliche Auslegungen herausgeben, damit sichergestellt ist, dass der Investitionsschutz im Rahmen dieses Abkommens gemäß den Bestimmungen von Artikel 8.31 Absatz 3 richtig ausgelegt wird.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ARTIKELN 8.16, 9.8 UND 28.6

Hinsichtlich der Artikel 8.16, 9.8 (Verweigerung von Vorteilen) und 28.6 (Nationale Sicherheit) bekräftigen die Vertragsparteien ihre Auffassung, dass Maßnahmen, die „der Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt dienen“, den Schutz der Menschenrechte beinhalten.

ERKLÄRUNG KANADAS ZUM INVESTMENT CANADA ACT

Kanada wird die Schwelle für eine Überprüfung gemäß dem *Investment Canada Act*, R.S.C. 1985, c. 28 (1st Supp.) („ICA“) nach der Umsetzung dieses Abkommens auf 1,5 Mrd. CAD erhöhen.

Es gilt die Regel, dass künftige Änderungen des ICA die Übereinstimmung des ICA mit den nach diesem Abkommen für Investitionen geltenden Verpflichtungen nicht verringern können.

Wie in Kanadas Vorbehalt zum ICA (siehe Anhang I-C-1) ausgeführt, gilt die erhöhte Schwelle für den Erwerb eines kanadischen Unternehmens durch einen Investor der Europäischen Union, bei dem es sich nicht um ein Staatsunternehmen handelt. Die Feststellung, ob es sich bei dem Erwerber um einen Investor der Europäischen Union handelt, richtet sich danach, ob den Erwerber ein Staatsangehöriger der Europäischen Union de jure kontrolliert, oder, wenn es keinen Mehrheitseigentümer gibt, danach, ob Staatsangehörige der Europäischen Union den Erwerber de facto kontrollieren, etwa durch Ausübung ihrer Stimmrechte oder durch die Staatsangehörigkeit von Mitgliedern des Leitungs- und Kontrollorgans. Darüber hinaus kommt die erhöhte Schwelle solchen Unternehmen der Europäischen Union zugute, die von Staatsangehörigen der Partnerländer des bestehenden Freihandelsabkommens Kanadas, mit denen Kanada Investitionsverpflichtungen eingegangen ist, kontrolliert werden.

Kanada wird bei Inkrafttreten dieses Abkommens an seinem ICA die Änderungen vornehmen, die für die oben erwähnte erhöhte Überprüfungsschwelle erforderlich sind.

**VEREINBARUNG ÜBER DIE INLÄNDERBEHANDLUNG
BEI DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN**

1. Hinsichtlich der Anwendung des Artikels 9.3 auf die Behandlung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 9.1 oder der Erbringung einer Dienstleistung durch eine natürliche Person einer Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei durch die Regierung einer Provinz oder eines Territoriums in Kanada bzw. die Regierung eines oder innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union teilen die EU-Vertragspartei und Kanada die folgende Auffassung.
2. Gemäß Artikel 9.3 wird eine Behandlung, „die nicht weniger günstig ist als die günstigste Behandlung, die die betreffende Regierung in vergleichbaren Situationen den eigenen Dienstleistern und Dienstleistungen gewährt“, auf eine Person der anderen Vertragspartei oder auf eine von ihr erbrachte Dienstleistung nicht angewandt, wenn:
 - a) im Falle Kanadas die Regierung einer Provinz oder eines Territoriums Kanadas einem Dienstleister, der Angehöriger einer anderen Provinz oder eines anderen Territoriums Kanadas ist, oder der von ihm erbrachten Dienstleistung eine günstigere Behandlung gewährt, und
 - b) im Falle der EU-Vertragspartei:
 - i) die Regierung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einem Dienstleister, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, oder der von ihm erbrachten Dienstleistung eine günstigere Behandlung gewährt,

- ii) eine regionale Regierung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einem Dienstleister, der Angehöriger einer anderen Region jenes Mitgliedstaats ist, oder der von ihm erbrachten Dienstleistung eine günstigere Behandlung gewährt, und
 - c) die unter den Buchstaben a) und b) genannte günstigere Behandlung aufgrund besonderer, zwischen diesen Regierungen anwendbarer gegenseitiger Rechte und Pflichten gewährt wird.
3. Für die EU-Vertragspartei beinhaltet Absatz 2 insbesondere die Behandlung, die gemäß dem am 13. Dezember 2007 in Lissabon geschlossenen *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* hinsichtlich des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs gewährt wird, sowie eine Behandlung, die durch eine nach dem genannten Vertrag erlassene Maßnahme gewährt wird. Die Regierung eines oder innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union kann gemäß dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* natürlichen Personen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, oder Unternehmen, die nach dem Unternehmensrecht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, sowie den von diesen natürlichen Personen oder Unternehmen erbrachten Dienstleistungen eine günstigere Behandlung gewähren.

4. Für Kanada beinhaltet Absatz 2 insbesondere die Behandlung, die gemäß dem kanadischen Binnenhandelsübereinkommen (Canadian Agreement on Internal Trade – AIT) vom 18. Juli 1994 zwischen der kanadischen Regierung und den Regierungen der Provinzen und Territorien Kanadas gewährt wird, sowie die Behandlung, die durch etwaige gemäß dem AIT und regionalen Übereinkommen getroffene Maßnahme hinsichtlich des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs gewährt wird. Die Regierung einer Provinz oder eines Territoriums in Kanada kann gemäß dem AIT und den genannten regionalen Übereinkommen natürlichen Personen, die im Gebiet einer Vertragspartei des AIT oder eines regionalen Übereinkommens ansässig sind, oder Unternehmen, die gemäß dem Recht einer Vertragspartei des AIT oder eines regionalen Übereinkommens errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in Kanada haben, sowie den von diesen natürlichen Personen oder Unternehmen erbrachten Dienstleistungen eine günstigere Behandlung gewähren.

**VEREINBARUNG ÜBER NEUE DIENSTLEISTUNGEN,
DIE IN DER VORLÄUFIGEN ZENTRALEN GÜTERSYSTEMATIK
DER VEREINTEN NATIONEN (CENTRAL PRODUCT CLASSIFICATION – CPC, 1991)
NICHT EINGEREIHT SIND**

1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass Kapitel zwölf (Innerstaatliche Regulierung) und die Artikel 9.3, 9.5, und 9.6 nicht für eine Maßnahme gelten, die sich auf eine neue Dienstleistung bezieht, die nicht in der CPC 1991 eingereiht werden kann.
2. Jede Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei nach Möglichkeit vor Erlass einer mit Kapitel zwölf (Innerstaatliche Regulierung) und den Artikeln 9.3, 9.5 und 9.6 nicht zu vereinbarenden Maßnahme über eine neue Dienstleistung im Sinne von Absatz 1.
3. Auf Verlangen einer Vertragspartei treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um die neue Dienstleistung in das Abkommen aufzunehmen.
4. Zur Klarstellung gilt, dass Absatz 1 nicht für eine bestehende Dienstleistung gilt, die in der CPC 1991 eingereiht werden könnte, aber aufgrund fehlender technischer Möglichkeiten zuvor noch nicht grenzüberschreitend erbracht werden konnte.

VEREINBARUNG ÜBER KURIERDIENSTLEISTUNGEN

1. Hinsichtlich der Anwendung der Artikel 8.2 Absatz 2 Buchstabe a (Anwendungsbereich) und 9.2 Absatz 2 Buchstabe e (Anwendungsbereich) teilen die Vertragsparteien folgende Auffassung.
2. Die Parteien bekräftigen, dass Kurierdienstleistungen von den Kapiteln acht (Investitionen) und neun (Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr) erfasst werden; dies gilt vorbehaltlich anwendbarer Vorbehalte der Vertragsparteien in den den Anhängen I und II beigefügten Listen. Zur Klarstellung gilt, dass die Behandlung von Kurierdienstleistungen nach den Kapiteln acht und neun für Erbringer von Kurierdienstleistungen nicht die Gewährung von Luftverkehrsrechten einschließt. Diese Rechte sind im *Luftverkehrsabkommen zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten* geregelt, das am 17. Dezember 2009 in Brüssel und am 18. Dezember 2009 in Ottawa unterzeichnet wurde.

**LISTE DER KONTAKTSTELLEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten die in Anhang 10-E Absatz 8 festgelegten Abkürzungen.

AT

Aufenthaltsrechtliche und Visumsangelegenheiten:

Abteilung III/4 – Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen
Bundesministerium für Inneres

Für Arbeitsmarktangelegenheiten:

EU-Arbeitsmarktrecht und internationale Belange des Arbeitsmarktrechts
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

BE

Direction générale Potentiel économique
Politique Commerciale

BG

Direktor für internationale Arbeitsmigration und Schlichtung
Arbeitsvermittlung

CY

Direktor der Abteilung Melderegister und Migration
Ministerium des Inneren

CZ

Ministerium für Industrie und Handel
Abteilung Allgemeine Handelspolitik und internationale Wirtschaftsorganisationen

DE

CETA-Berater
Deutsch-kanadische Industrie- und Handelskammer

DK

Dänische Agentur für den Arbeitsmarkt und die Arbeitsvermittlung
Arbeitsministerium

EE

Leiter der Abteilung Migrations- und Grenzpolitik
Estnisches Ministerium des Inneren

EL

Direktion für Justiz, Inneres und den Schengenraum
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

ES

Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit
Ministerium für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit - Generakdirektion Handel und Investitionen

FI

Referat Einwanderung, Bereich Arbeitnehmer
Finnische Einwanderungsbehörde

FR

Direction générale des étrangers en France (DGEF).
Ministère de l'Intérieur

HR

Leiter der Abteilung Handelspolitik
Ministerium für auswärtige und europäische Angelegenheiten

HU

Abteilung für Handelspolitik
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel

IE

Immigration and Citizenship Policy Division
Irish Naturalisation & Immigration Service

IT

Generaldirektion Handelspolitik
Ministerium für Wirtschaftsentwicklung

LT

Abteilung internationale Wirtschaftsorganisationen
Hauptabteilung außenwirtschaftliche Beziehungen
Außenministerium der Republik Litauen

LU

Bureau des Passeports, Visas et Légalisations
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

LV

Amt für Staatsbürgerschafts- und Migrationsangelegenheiten Litauens

MT

Director Citizenship and Expatriate Affairs
Citizenship and Expatriate Affairs Department
Ministry for Home Affairs & National Security

NL

Generaldirektion Außenwirtschaftliche Beziehungen
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

PT

Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten und portugiesische Gemeinschaften
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

PL

Abteilung für Handelspolitik

Wirtschaftsministerium

RO

Referat für Wohn-/Aufenthaltsrecht für EU-Bürger, Bürger des EWR und von Drittstaaten – Direktion Migration

Generalinspektion für Einwanderung (GII)

SE

Zentralamt für Außenhandel und Wirtschaftsrecht

Ministerium für Justiz, Abteilung für Migrations- und Asylpolitik

SI

Abteilung Migrationspolitik und -recht

Migrationsamt

Direktion Interne Verwaltungsangelegenheiten, Migration und Einbürgerung

Ministerium des Inneren

SK

Abteilung Fremdenpolizei

Büro der Grenz- und Fremdenpolizei des Polizeipräsidiiums

Abteilung Handelspolitik

Wirtschaftsministerium

UK

Head of Migration Policy

Immigration and Border Policy Directorate

Home Office

**IN BESTIMMTEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN
UND FÜR KURZE ZEIT EINREISENDE GESCHÄFTSREISENDE
GELTENDE VORBEHALTE UND AUSNAHMEN**

1. Die Artikel 10.7 und 10.9 haben für etwa bestehende, in diesem Anhang aufgeführte nichtkonforme Maßnahmen im Ausmaß der jeweiligen Nichtkonformität keine Gültigkeit.
2. Eine in diesem Anhang aufgeführte Maßnahme kann aufrechterhalten, fortgesetzt, unverzüglich erneuert oder geändert werden, sofern die Änderung die Konformität der Maßnahme, wie sie unmittelbar vor der Änderung bestand, mit Artikel 10.7 oder 10.9 nicht beeinträchtigt.⁸
3. Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende:

Alle Sektoren	AT: Der Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. CZ: Der Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. SK: Der Investitionszwecke verfolgende Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. UK: Zulässige Dauer des Aufenthalts: Bis zu 90 Tagen je Zwölfmonatszeitraum. Der Geschäftsreisende muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
----------------------	--

⁸ Dieser Absatz gilt nicht für die Vorbehalte des Vereinigten Königreichs.

4. Investoren

Alle Sektoren	AT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CZ, SK: Arbeitserlaubnis, einschließlich einer wirtschaftlicher Bedarfsprüfung, ist für bei einem Unternehmen angestellte Investoren erforderlich. DK: Höchstaufenthalt 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Wenn sich Investoren in Dänemark als Selbständige niederlassen möchten, benötigen sie eine Arbeitserlaubnis. FI: Der Investor muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, und zwar auf der mittleren oder obersten Leitungsebene. HU: Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor bei einem Unternehmen in Ungarn angestellt ist. IT: Eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung ist erforderlich, wenn der Investor nicht bei einem Unternehmen angestellt ist. LT, NL, PL: Natürliche Personen, die den Investor vertreten, werden nicht als der Kategorie Investor zugehörig anerkannt. LV: Während des Zeitraums vor der Investitionen beträgt die Höchstdauer des Aufenthalts 90 Tage je Sechsmonatszeitraum. Während des Zeitraums nach der Investition kann der Aufenthalt nach Maßgabe der Kriterien des nationalen Rechts, z. B. Bereich und Betrag der getätigten Investition, bis zu einem Jahr verlängert werden. UK: Die Kategorie Investor wird nicht anerkannt: Ungebunden.
----------------------	--

5. Unternehmensintern transferierte Personen (Spezialisten und Führungspersonal)

Alle Sektoren	BG: Die Anzahl ausländischer natürlicher Personen, die bei einem bulgarischen Unternehmen beschäftigt sind, darf höchstens 10 Prozent der von dem bulgarischen Unternehmen jährlich im Durchschnitt beschäftigten Bürger der Europäischen Union betragen. Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann diese Anzahl vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 Prozent betragen. AT, CZ, SK, UK: Unternehmensintern transferierte Personen müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden. FI: Führungskräfte müssen Angestellte eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist. HU: Natürliche Personen, die Mitinhaber eines Unternehmens gewesen sind, gelten nicht als unternehmensintern transferierte Personen.
----------------------	---

6. Unternehmensintern transferierte Personen (Trainees mit Abschluss):

Alle Sektoren	AT, CZ, FR, DE, ES, HU, SK: Die einem Trainee mit Abschluss als Ergebnis seiner Versetzung in ein Unternehmen zu erteilende Ausbildung muss im Zusammenhang mit dem vom ihm erworbenen Hochschulabschluss stehen. BG, HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CZ, FI, SK, UK: Der Trainee mit Abschluss muss Angestellter eines Unternehmens sein, das keine gemeinnützige Einrichtung ist, ansonsten: Ungebunden.
----------------------	--

7. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende

Alle Tätigkeiten in Anhang 10-D	DK, HR: Erbringt der für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende im Gebiet Dänemarks bzw. Kroatiens eine Dienstleistung, so benötigt er eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. LV: Für Operationen/Tätigkeiten auf Grundlage eines Vertrages ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. SK: Wird im Gebiet der Slowakei eine Dienstleistung erbracht, so ist nach mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. UK: Die Kategorie des für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden wird nicht anerkannt. Ungebunden.
Forschung und Design	AT: Außer für Tätigkeiten wissenschaftlicher und statistischer Forscher ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Marktforschung	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Für Forschungs- und Analysetätigkeiten von bis zu sieben Tagen je Monat oder bis zu 30 Tagen je Kalenderjahr wird auf eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung verzichtet. Ein Hochschulabschluss ist erforderlich. NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Teilnahme an Messen und Ausstellungen	AT: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich.

Kundendienst	AT: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. Auf die wirtschaftliche Bedarfsprüfung wird bei natürlichen Personen verzichtet, die Arbeitnehmer für die Durchführung von Dienstleistungen einschulen und über außergewöhnliche Kenntnisse verfügen. CZ: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. FI: Je nach Tätigkeit ist unter Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erforderlich. SE: Eine Arbeitserlaubnis ist erforderlich, außer für i) Personen, die an der Ausbildung, Prüfung, Vorbereitung oder Fertigstellung von Lieferungen oder ähnlichen Tätigkeiten bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts beteiligt sind, oder ii) Monteure oder technische Ausbilder im Zusammenhang mit dringenden Montagen oder Instandsetzungen von Maschinen in Notfällen für bis zu zwei Monate. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.
Handelsgeschäfte	AT: Für Tätigkeiten von mehr als sieben Tagen je Monat oder mehr als 30 Tagen je Kalenderjahr ist eine Arbeitserlaubnis einschließlich wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erforderlich. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das im Gebiet der anderen Partei ansässig ist. NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich.
Beschäftigte im Fremdenverkehr	NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. FI: Die natürliche Person muss Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das im Gebiet der anderen Partei ansässig ist. PL: Ungebunden. SE: Einer Arbeitserlaubnis ist außer für Fahrer und Personal von Touristenbussen erforderlich. Es wird keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt.
Übersetzen und Dolmetschen	AT, NL: Es ist eine Arbeitserlaubnis, einschließlich der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, erforderlich. PL: Ungebunden.

**GLEICHWERTIGE QUALIFIKATIONEN FÜR TECHNIKER IM INGENIEURWESEN
UND IN DER WISSENSCHAFT**

Im Sinne dieses Abkommens gilt:

- a) für Techniker im Ingenieurwesen (CPC 8672 und 8673): Der Abschluss einer dreijährigen postsekundaren Ausbildung an einer amtlich anerkannten technischen Bildungseinrichtung ist einem Hochschulabschluss gleichgestellt. und
- b) für Techniker in der Wissenschaft (CPC 881, 8671, 8674, 8676, 851, 852, 853, 8675 und 883): Der Abschluss einer dreijährigen postsekundaren Ausbildung an einer amtlich anerkannten Bildungseinrichtung in den Fächern Landwirtschaft, Architektur, Biologie, Chemie, Physik, Forstwirtschaft, Geologie, Geophysik sowie Bergbau und Energie ist einem Hochschulabschluss gleichgestellt.

TÄTIGKEITEN FÜR KURZE ZEIT EINREISENDER GESCHÄFTSREISENDER

- a) **Sitzungen und Konsultationen:** natürliche Personen, die an Sitzungen oder Konferenzen teilnehmen oder an Beratungen mit Geschäftspartnern beteiligt sind;
- b) **Forschung und Design:** technische, naturwissenschaftliche und statistische Forscher, die unabhängig oder für ein im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenes Unternehmen forschen;
- c) **Marktforschung:** Marktforscher und -analysten, die unabhängig oder für ein im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassenes Unternehmen forschen;
- d) **Ausbildungsseminare:** Personal eines Unternehmens, das in das Gebiet der anderen Vertragspartei einreist, um sich in den von den Unternehmen oder Organisationen in dieser Vertragspartei angewandten Techniken und Arbeitspraktiken ausbilden zu lassen, vorausgesetzt, die absolvierte Ausbildung beschränkt sich auf Beobachtung, Vertrautmachen mit den entsprechenden Techniken bzw. Arbeitspraktiken und Klassenunterricht;
- e) **Messen und Ausstellungen:** Personal, das an einer Messe teilnimmt, um für sein Unternehmen oder dessen Waren oder Dienstleistungen zu werben;
- f) **Verkauf:** Vertreter von Warenlieferanten bzw. Dienstleister, die Aufträge entgegennehmen oder über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren verhandeln oder Vereinbarungen über den Verkauf von Dienstleistungen oder Waren für den betreffenden Lieferanten bzw. Dienstleister abschließen, aber selbst weder Waren ausliefern noch Dienstleistungen erbringen. Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende werden nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit tätig;

- g) **Einkauf:** für ein Unternehmen tätige Einkäufer von Waren oder Dienstleistungen oder Führungskräfte und Personen mit Aufsichtsfunktion, die Handelsgeschäfte im Gebiet der anderen Vertragspartei tätigen;
- h) **Kundendienst:** Monteure, Instandsetzung- und Wartungskräfte sowie Aufseher mit Fachkenntnissen, die für die Vertragserfüllung durch einen Verkäufer wesentlich sind und Dienstleistungen erbringen oder Arbeitnehmer in deren Erbringung ausbilden, und zwar im Rahmen eines Garantie- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Vermietung gewerblicher oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen, einschließlich Computer-Software, die von einem Unternehmen gekauft oder gemietet wurden, das außerhalb des Gebietes der Vertragspartei niedergelassen ist, in das die Einreise beantragt wird, für die Dauer des Garantie- oder Dienstleistungsvertrags;
- i) **Handelsgeschäfte:** Führungs- und Aufsichtskräfte sowie Fachkräfte für Finanzdienstleistungen (einschließlich Versicherungs- und Bankangestellte sowie Finanzanlagenvermittler), die an einem Handelsgeschäft für ein Unternehmen mitwirken, das im Gebiet der anderen Vertragspartei niedergelassen ist;
- j) **Beschäftigte im Fremdenverkehr:** Besuch von oder Teilnahme an Kongressen durch im Bereich des Tourismus arbeitendes Personal (Vertreter von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern oder Fremdenführer) oder Leitung einer Reise mit Ausgangspunkt im Gebiet einer anderen Vertragspartei durch dieses Personal und
- k) **Übersetzen und Dolmetschen:** Übersetzer oder Dolmetscher, die Dienstleistungen als Beschäftigte eines Unternehmens erbringen, das im Gebiet der anderen Partei ansässig ist.

**SEKTORBEZOGENE VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG
AUF ERBRINGER VERTRAGLICHER DIENSTLEISTUNGEN UND FREIBERUFLER**

1. Jede Vertragspartei gestattet in ihrem Gebiet die Erbringung von Dienstleistungen durch Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler der anderen Vertragspartei in Form der Präsenz natürlicher Personen gemäß Artikel 10.8 für die in diesem Anhang aufgeführten Sektoren vorbehaltlich der jeweiligen Beschränkungen.
2. Die Liste der Vorbehalte ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem der Vorbehalt gilt, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.
3. Für Kanada gelten sektorbezogene Verpflichtungen für Berufe, die in der nationalen Berufssystematik Kanadas (National Occupational Classification – NOC) auf der Stufe „0“ oder „A“ aufgeführt sind.

4. Zusätzlich zu den Listen von Vorbehalten in diesem Anhang kann jede Vertragspartei eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen, Qualifikationsverfahren, technische Normen oder Zulassungsanforderungen und -verfahren bezieht, die keine Beschränkungen im Sinne des Artikel 10.8 darstellen. Solche Maßnahmen, u. a. Zulassungspflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen gelten für Erbringer vertraglicher Dienstleistungen und Freiberufler der Vertragsparteien auch dann, wenn sie in diesem Anhang nicht aufgeführt sind.
5. Für die Europäische Union ist in Sektoren, in denen eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen wird, das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem EU-Mitgliedstaat oder der Region der Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf diese betrifft.
6. Die Europäische Union geht hinsichtlich Artikel 10.8 je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Verpflichtungen ein, wie sie in der Liste der Vorbehalte in diesem Anhang festgelegt sind.
7. Die aus diesem Anhang erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
8. In der diesem Anhang enthaltenen Liste von Vorbehalten werden folgende Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

ES Spanien

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

FI Finnland

FR Frankreich

EL Griechenland

HR Kroatien

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LV Lettland

LT Litauen

LU Luxemburg

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SK Slowakische Republik

SI Slowenien

SE Schweden

UK Vereinigtes Königreich

CAN Kanada

VD: Erbringer vertraglicher Dienstleistungen

FB: Freiberufler

9. Artikel 10.8 Absatz 1 gilt für folgende Sektoren oder Teilsektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts⁹
- b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern
- c) Dienstleistungen von Steuerberatern
- d) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
- e) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
- f) Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen
- g) Tierärztliche Dienstleistungen
- h) Dienstleistungen von Hebammen
- i) Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern

⁹ Für diesen Anhang gilt ein Vorbehalt in Bezug auf die in den Anhängen I oder II beschriebenen juristischen Dienstleistungen eines Mitgliedstaats für *innerstaatliches Recht* im Sinne von *Recht der EU und der Mitgliedstaaten*.

- j) Computer- und verwandte Dienstleistungen
- k) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
- l) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung
- m) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung
- n) Managementberatung
- o) Mit der Managementberatung verbundene Leistungen
- p) Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen
- q) Verbundene wissenschaftliche und technische Beratung
- r) Bergbau
- s) Wartung und Instandsetzung von Schiffen
- t) Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen
- u) Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr
- v) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon

- w) Wartung und Instandsetzung von Metallernzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern
- x) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
- y) Telekommunikationsdienste
- z) Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste
- aa) Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen
- bb) Baustellenerkundung
- cc) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
- dd) Leistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten
- ee) Dienstleistungen im Bereich Umwelt
- ff) Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Beratungsdienstleistungen
- gg) Sonstige Finanzberatungsdienstleistungen
- hh) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr
- ii) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern

jj) Dienstleistungen von Fremdenführern

kk) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes

10. Artikel 10.8 Absatz 2 gilt für folgende Sektoren oder Teilsektoren:

- a) Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts¹⁰
- b) Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten
- c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
- d) Computer- und verwandte Dienstleistungen
- e) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
- f) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung
- g) Managementberatung
- h) Mit der Managementberatung verbundene Leistungen
- i) Bergbau

¹⁰ Für diesen Anhang gilt ein Vorbehalt in Bezug auf die in den Anhängen I oder II beschriebenen juristischen Dienstleistungen eines Mitgliedstaats für *innerstaatliches Recht* im Sinne von *Recht der EU und der Mitgliedstaaten*.

- j) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen
- k) Telekommunikationsdienste
- l) Postdienstleistungen und Dienstleistungen privater Kurier- und Expressdienste
- m) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung
- n) Beratungsdienstleistungen für das Versicherungswesen
- o) Sonstige Beratungsdienstleistungen im Bereich Finanzdienstleistungen
- p) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verkehr
- q) Beratungsdienstleistungen im Bereich des verarbeitenden Gewerbes

11. Liste der Vorbehalte

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
EU – ALLE SEKTOREN	<u>Dauer des Aufenthalts</u> In AT, UK: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber in einem beliebigen Zwölfmonatszeitraum höchstens sechs Monate. In LT: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens sechs Monate und kann einmal um weitere sechs Monate verlängert werden. In BE, CZ, MT, PT: Die Höchstaufenthaltsdauer für VD und FB ist gleich der Vertragsdauer, beträgt aber höchstens zwölf aufeinander folgende Monate. <u>Techniker</u> Anhang 10-C gilt für die EU mit Ausnahme von: AT, DE, EL, ES, HU, IT, LT, NL, PT, SK, UK. In CY: Anhang 10-C gilt nur für Techniker, die in den Teilsektoren CPC 8676, 851, 852, 853 und 883 tätig sind. In FI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR: Anhang 10-C gilt nur für Techniker, die im Teilsektor CPC 86721 tätig sind. In PL: Techniker müssen mindestens über einen dem Bachelor-Abschluss gleichwertigen Bildungsabschluss verfügen.
CAN – ALLE SEKTOREN	<u>Techniker</u> CAN: Es gilt Anhang 10-C.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (Teil von CPC 861)	<u>VD:</u> In AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine. In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> In AT, BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine. In BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen. CAN: Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	<u>VD:</u> In AT, BE, CY, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In BG, CZ, DK, EL, FI, FR, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹¹	<u>VD:</u> In AT, BE, CY, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. In BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

¹¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts fallen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Stadtplanungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Stadtplanungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, ES, EL, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BG, CZ, DE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In BE, BG, CZ, DK, ES, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von 85201)	<u>VD:</u> In SE : Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, ES, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Psychologen: Ungebunden. In AT : Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, EL, FI, HR, HU, LT, LV, SK, UK : Ungebunden. CAN : Ungebunden. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	<u>VD:</u> In SE : Keine. In CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In AT, BE, BG, HR, HU, LV, SK, UK : Ungebunden. CAN : Ungebunden. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	<u>VD:</u> In SE : Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK, UK : Ungebunden. CAN : Ungebunden. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.
Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<u>VD:</u> In SE : Keine. In AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In BE, BG, FI, HR, HU, SK, UK : Ungebunden. CAN : Ungebunden. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In FI: Keine, außer: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852 außer Dienstleistungen von Psychologen ¹² sowie 853)	<u>VD:</u> EU außer in SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ¹³ . EU außer in CZ, DK, SK: Keine In CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU außer in SE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ¹⁴ . EU außer in BE, CZ, DK, IT, SK: Keine. In BE, CZ, DK, IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine.
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

¹² Teil von CPC 85201, unter Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen.

¹³ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer dem UK und DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der EG-Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

¹⁴ In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union außer dem UK und DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der EG-Richtlinie 2005/71/EG vom 12. Oktober 2005 entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DK, EL, FI, HR, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, PL, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HR, IT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PT: Keine, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. In HU, LT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Dienstleistungen der Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402): Ungebunden. CAN: Keine.
Managementberatung (CPC 865)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Mit der Managementberatung verbundene Leistungen (CPC 866)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HR, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden. CAN: Keine.
Technische, physikalische und chemische Untersuchungsleistungen (CPC 8676)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verbundene wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. In AT, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DE: Keine, außer für öffentlich bestellte Vermesser. Ungebunden. In FR: Keine, außer für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts: Ungebunden. In BG: Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Bergbau (CPC 883, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von 8867 und Teil von 8868)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern¹⁵ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DE, DK, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer in Zusammenhang mit einem Kundendienstvertrag: Die Aufenthaltsdauer ist auf sechs Monate begrenzt; Wartung und Instandhaltung von Gebrauchsgütern (CPC 633): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte in Versorgungsunternehmen: Ungebunden. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

¹⁵ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HR: Ungebunden. CAN: Keine.
Telekommunikationsdienste (CPC 7544, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 751, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK : Keine. In AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN : Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK : Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, FI, HU, IT, LT, RO, SK : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN : Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden.
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518. BG: CPC 512, 5131, 5132, 5135, 514, 5161, 5162, 51641, 51643, 51644, 5165 und 517)	<u>VD:</u> EU : Ungebunden, außer in BE, CZ, DK, ES, FR, NL und SE . In BE, DK, ES, NL, SE : Keine. In CZ : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FR : Ungebunden, außer für Techniker: Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens sechs Monate erteilt. Bestehen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung erforderlich. CAN : Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Baustellenerkundung (CPC 5111)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	<u>VD:</u> EU außer in LU, SE: Ungebunden. In LU: Ungebunden, außer für Hochschulprofessoren: Keine. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden. CAN: Ungebunden. <u>FB:</u> EU außer in SE: Ungebunden. In SE: Keine, außer für öffentlich und privat finanzierte Bildungsdienstleister, die in irgendeiner Form staatlich gefördert werden: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Leistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> EU außer in BE, DE, DK, ES, FI, HR und SE: Ungebunden. In BE, DE, ES, HR, SE: Keine. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In FI: Ungebunden, außer für Beratungsleistungen im Bereich der Forstwirtschaft: Keine. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, Teil von 94060, 9405, Teil von 9406 und 9409)	<u>VD:</u> In BE, CY, EE, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine. <u>FB:</u> EU: Ungebunden. CAN: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Dienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, FI, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden. CAN: Keine.
Sonstige Finanzdienstleistungen (nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, ES, EE, EL, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In HU: Ungebunden. CAN: Keine. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FR, HR, IE, LV, LU, MT, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, FI, IT, LT, NL, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In HU: Ungebunden. CAN: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verkehr (CPC 71, 72, 73 und 74, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In BE: Ungebunden. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Luftverkehr: Keine. In BE: Ungebunden. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ¹⁶) (CPC 7471)	<u>VD:</u> In AT, CY, CZ, DE, EE, ES, FR, HR, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK : Keine. In BG, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. In BE, IE : Ungebunden, außer für Reiseleiter: Keine. CAN : Keine. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.
Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	<u>VD:</u> In SE, UK : Keine. In AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, RO, SK, SI : Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In ES, HR, LT, PL, PT : Ungebunden. CAN : Keine. <u>FB:</u> EU : Ungebunden. CAN : Ungebunden.

¹⁶ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens zehn natürlichen Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885, nur Beratungsdienstleistungen)	<u>VD:</u> In BE, CY, DE, EE, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BG, CZ, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. In DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Aufenthalte von VD von bis zu drei Monaten. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden. <u>FB:</u> In CY, DE, EE, EL, FI, FR, HR, IE, LV, LU, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. In AT, BE, BG, CZ, DK, ES, HU, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CAN: Keine, außer für Führungskräfte: Ungebunden.

**VEREINBARUNG ÜBER EHEGATTEN
UNTERNEHMENSINTERN TRANSFERIERTER PERSONEN**

1. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auf die die bestehende Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers Anwendung findet, gewährt die Europäische Union Ehegatten kanadischer Bürgerinnen oder Bürger, die unternehmensintern in die Europäische Union transferiert werden, das Recht auf vorübergehende Einreise und vorübergehenden Aufenthalt in demselben Maße, wie es Ehegatten unternehmensintern transferierter Personen gemäß der genannten Richtlinie gewährt wird, und
2. Kanada gewährt Ehegatten von Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union, die unternehmensintern nach Kanada transferiert werden, eine Behandlung, die derjenigen gleichwertig ist, die Ehegatten kanadischer Bürgerinnen oder Bürger in dem Mitgliedstaat gewährt wird, aus dem die unternehmensintern transferierte Person der Europäischen Union stammt.

LEITLINIEN FÜR ABKOMMEN ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Vorbemerkungen

Dieser Anhang enthält Leitlinien, die durch praktische Anleitungen die Aushandlung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Bezug auf regulierte Berufe erleichtern sollen. Diese Leitlinien sind unverbindlich und berühren nicht die Rechte und Pflichten einer Vertragspartei gemäß diesem Abkommen.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck:

Anpassungszeitraum einen Zeitraum beaufsichtigter Ausübung eines regulierten Berufs, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Weiterbildung, im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme unter der Verantwortung einer qualifizierten Person. Der Zeitraum beaufsichtigter Ausübung wird bewertet. Im Einzelnen ergeben sich die Regeln für den Anpassungszeitraum, dessen Bewertung und den beruflichen Status der beaufsichtigten Person aus dem Recht des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme;

Eignungsprüfung die auf die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller beschränkte Prüfung, die von den zuständigen Behörden des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsinanspruchnahme mit dem Ziel durchgeführt wird, die Fähigkeit von Bewerbern zur Ausübung eines regulierten Berufs in jenem Zuständigkeitsgebiet zu bewerten, und

Tätigkeitsfeld die Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, die ein regulierter Beruf umfasst.

Form und Inhalt der Abkommen über gegenseitige Anerkennung

In diesem Abschnitt werden verschiedene Themen behandelt, über die unter Umständen verhandelt werden wird und die nach einer Einigung in die endgültigen Abkommen eingehen werden. Es werden darin einige Angaben umrissen, die von dem ausländischen Freiberufler, der ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Anspruch nehmen möchte, unter Umständen verlangt werden.

1. Teilnehmer

Die Parteien des Abkommens über gegenseitige Anerkennung sind eindeutig anzugeben.

2. Zweck des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

Der Zweck des Abkommens über gegenseitige Anerkennung ist eindeutig anzugeben.

3. Anwendungsbereich des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung ist Folgendes klar aufzuführen:

- a) Anwendungsbereich des Abkommens über gegenseitige Anerkennung, d. h. welche Berufsbezeichnungen und Tätigkeiten es im Einzelnen erfasst;
- b) wer berechtigt ist, die betreffenden Berufsbezeichnungen zu führen;

- c) ob sich das Anerkennungsverfahren auf formale Qualifikationen stützt, auf eine im Zuständigkeitsgebiet der Herkunft erworbene Zulassung oder auf eine andere Anforderung und
- d) ob der Zugang zum jeweiligen Beruf durch das Abkommen über gegenseitige Anerkennung befristet oder auf Dauer gewährt wird.

4. Bestimmungen für die gegenseitige Anerkennung

Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung sind die Bedingungen eindeutig anzugeben, die für die Anerkennung der Qualifikationen im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erfüllt werden müssen, sowie die vereinbarte Gleichwertigkeitsebene.

Hierfür sollte zur Erleichterung des Anerkennungsverfahrens der folgende vierstufige Ansatz in Erwägung gezogen werden.

Vierstufiger Ansatz für die Anerkennung von Qualifikationen

Stufe eins: Nachprüfung der Gleichwertigkeit

Die Verhandlungsinstanzen prüfen die Gleichwertigkeit der gesamten Tätigkeitsfelder oder Qualifikationen des regulierten Berufs in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten nach.

Die Prüfung der Qualifikationen umfasst die Sammlung aller sachdienlichen Informationen über die das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte im Zusammenhang mit einer Rechtsgrundlage für die Berufsausübung oder für die Qualifikation, die für einen bestimmten regulierten Beruf im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet erforderlich sind.

Infolgedessen sollen die Verhandlungsinstanzen:

- a) die Tätigkeiten oder die Gruppen von Tätigkeiten ermitteln, welche die das Tätigkeitsfeld des regulierten Berufs betreffenden Rechte umfassen, und
- b) die in jedem Zuständigkeitsgebiet erforderlichen Qualifikationen ermitteln. Dazu können folgende Punkte gehören:
 - i) der mindestens erforderliche Bildungsabschluss, z. B. Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer und studierte Fächer,
 - ii) die mindestens erforderliche Berufserfahrung, z. B. Ort, Dauer und Bedingungen der praktischen Ausbildung oder der überwachten Berufsausübung vor der Zulassung oder der Rahmen der berufsethischen und disziplinarischen Regeln,
 - iii) bestandene Prüfungen, insbesondere Prüfungen der fachlichen Befähigung,
 - iv) inwieweit Qualifikationen aus einem Zuständigkeitsgebiet im anderen anerkannt werden, und

- v) die Qualifikationen, welche die zuständigen Behörden in jedem Zuständigkeitsgebiet z. B. dadurch bereit sind anzuerkennen, dass sie bestimmte Diplome oder ausgestellte Bescheinigungen auflisten oder dass sie bestimmte, von den zuständigen Behörden des Herkunftszuständigkeitsgebietes zu bescheinigende Mindestanforderungen anführen, einschließlich der Angabe, ob das Vorliegen eines bestimmten Qualifikationsniveaus die Anerkennung für einige, für andere Tätigkeiten des Tätigkeitsfelds aber nicht erlauben würde (Niveau und Dauer der Ausbildung, wesentliche Ausbildungsschwerpunkte, Themen und Bereiche insgesamt).

Gleichwertigkeit zwischen den das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechten oder den Qualifikationen des regulierten Berufs liegt insgesamt vor, wenn es in dieser Hinsicht zwischen den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten keine wesentlichen Unterschiede gibt.

Stufe zwei: Bewertung wesentlicher Unterschiede

Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich des für die Ausübung eines regulierten Berufs erforderlichen Tätigkeitsfelds liegt vor, wenn:

- a) bei den wesentlichen Kenntnissen erhebliche Unterschiede bestehen oder
- b) sich die Dauer oder der Inhalt der Ausbildung zwischen den Zuständigkeitsgebieten wesentlich unterscheidet.

Ein erheblicher Unterschied beim Tätigkeitsfeld liegt vor, wenn:

- a) eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten im Herkunftszuständigkeitsgebiet nicht zum entsprechenden Beruf gehören,

- b) es im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme für diese Tätigkeiten eine besondere Ausbildung gibt und
- c) die Ausbildung für diese Tätigkeiten im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme Sachbereiche abdeckt, die sich wesentlich von den durch die Qualifikation des Antragstellers abgedeckten unterscheiden.

Stufe drei: Ausgleichsmaßnahmen

Wenn die an den Verhandlungen beteiligten Instanzen feststellen, dass zwischen den Zuständigkeitsgebieten bezüglich der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des regulierten Berufs ein erheblicher Unterschied besteht, können sie zur Überbrückung des Unterschieds Ausgleichsmaßnahmen festlegen.

Bei der Ausgleichsmaßnahme kann es sich beispielsweise um einen Anpassungszeitraum oder erforderlichenfalls um eine Eignungsprüfung handeln.

Ausgleichsmaßnahmen sollen in Bezug auf den erheblichen Unterschied, der zu ihnen Anlass gegeben hat, verhältnismäßig sein. Die an den Verhandlungen beteiligten Instanzen bewerten ferner jede im Herkunftszuständigkeitsgebiet erworbene Berufserfahrung daraufhin, ob diese ausreicht, um den erheblichen Unterschied zwischen den Zuständigkeitsgebieten bezüglich der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des regulierten Berufs auszugleichen, bevor eine Ausgleichsmaßnahme festgelegt wird.

Stufe vier: Ermittlung der Anerkennungsbedingungen

Sobald die Bewertung der generellen Gleichwertigkeit der das Tätigkeitsfeld betreffenden Rechte oder der Qualifikationen des regulierten Berufs abgeschlossen ist, geben die an den Verhandlungen beteiligten Instanzen im Abkommen über die gegenseitige Anerkennung Folgendes an:

- a) die für die Ausübung des regulierten Berufs erforderliche Rechtsgrundlage,

- b) die Qualifikationen für den regulierten Beruf,
- c) ob Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind,
- d) das Ausmaß, in dem Berufserfahrung erhebliche Unterschiede ausgleichen kann,
- e) eine Beschreibung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich der Anwendung eines Anpassungszeitraums oder einer Eignungsprüfung.

5. Umsetzungsverfahren

Im Abkommen über gegenseitige Anerkennung wird Folgendes angegeben:

- a) die Regeln und Verfahren für die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen des Abkommens,
- b) die Verfahren für den Dialog und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Parteien des Abkommens über gegenseitige Anerkennung und
- c) die Mittel, mit denen sich einzelne Antragsteller zu allen Fragen äußern können, die sich aus der Auslegung oder Durchführung des Abkommens über gegenseitige Anerkennung ergeben.

Als Anleitung für die Behandlung einzelner Antragsteller sollte das Abkommen über gegenseitige Anerkennung nähere Angaben zu Folgendem enthalten:

- a) die Anlaufstelle für Informationen zu allen Fragen, die für den Antrag von Belang sind, z. B. Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Behörden, Zulassungsformalitäten, Angaben über zusätzliche Anforderungen, die im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsinanspruchnahme erfüllt werden müssen,

- b) die Dauer der Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen durch die zuständigen Behörden des Zuständigkeitsgebiets der Leistungsanspruchnahme,
- c) die von den Antragstellern verlangten Unterlagen und die Form, in der sie vorzulegen sind,
- d) die Annahme von Unterlagen und Bescheinigungen, die im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme für Qualifikationen und Genehmigungen ausgestellt werden,
- e) die Verfahren für den Rechtsbehelf oder die Überprüfung durch die zuständigen Behörden.

Das Abkommen über gegenseitige Anerkennung sollte ferner folgende Zusagen seitens der zuständigen Behörden enthalten:

- a) Anfragen zu Anforderungen und Verfahren für Zulassungen und Qualifikationen werden zügig bearbeitet,
- b) die Antragsteller erhalten ausreichend Zeit für die Erfüllung der Anforderungen des Antragsverfahrens und für einen etwaigen Rechtsbehelf oder die Überprüfung durch die zuständigen Behörden,
- c) Prüfungen werden in angemessen kurzen Zeitabständen durchgeführt,
- d) die Gebühren für die Antragsteller, welche die Bedingungen des Abkommen über gegenseitige Anerkennung nutzen möchten, stehen in angemessenem Verhältnis zu den Kosten, die im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme anfallen, und
- e) es werden Informationen über vorhandene Unterstützungsprogramme für praktische Ausbildungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme sowie über alle diesbezüglichen Zusagen bereitgestellt.

6. Zulassungs- und andere Bestimmungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme

Gegebenenfalls wird im Abkommen über gegenseitige Anerkennung dargelegt, mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen eine Zulassung nach der Feststellung der Zulassungsfähigkeit erworben wird und was sich aus einer Zulassung ergibt, z. B. eine Zulassung und ihr Inhalt, Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Führen von beruflichen oder akademischen Titeln. Alle Zulassungsanforderungen außer den Qualifikationen sollten erläutert werden, einschließlich der Anforderungen hinsichtlich:

- a) Vorhandensein einer Geschäftsanschrift, Unterhaltung einer Niederlassung oder Ansässigkeit,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Führungszeugnis,
- d) Berufshaftpflichtversicherung,
- e) Einhaltung der Anforderungen im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme bei der Verwendung von Handels- oder Firmennamen und
- f) Einhaltung der berufsethischen Regeln im Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme, z. B. Unabhängigkeit und Wohlverhalten.

Im Interesse der Transparenz sollten Abkommen über gegenseitige Anerkennung für jedes Zuständigkeitsgebiet der Leistungsanspruchnahme folgende Angaben enthalten:

- a) die anzuwendenden einschlägigen Rechtsvorschriften, z. B. für Disziplinarmaßnahmen, finanzielle Verantwortung oder Haftung,

- b) die Grundsätze der Disziplin und der Durchsetzung von Standesregeln, einschließlich der Disziplinargerichtsbarkeit samt aller ihrer Auswirkungen auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten,
- c) die Mittel für die fortlaufende Nachprüfung der Befähigung und
- d) die Kriterien für den Widerruf der Eintragung und die entsprechenden Verfahren.

7. Überarbeitung des Abkommens über gegenseitige Anerkennung

Wenn das Abkommen über gegenseitige Anerkennung Regelungen enthält, gemäß denen das Abkommen überarbeitet oder widerrufen werden kann, so ist dies im Einzelnen eindeutig darzulegen.

8. Transparenz

Die Vertragsparteien sollten

- a) den Wortlaut der geschlossenen Abkommen über gegenseitige Anerkennung öffentlich bereitstellen und
- b) einander über alle Änderungen an Qualifikationen unterrichten, die sich auf die Anwendung oder Umsetzung eines Abkommens über gegenseitige Anerkennung auswirken können. Nach Möglichkeit sollte eine Vertragspartei Gelegenheit erhalten, sich zu den Änderungen der anderen Vertragspartei zu äußern.

GRENZÜBERSCHREITENDER FINANZDIENSTLEISTUNGSVERKEHR

Liste Kanadas

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Artikel 13.7 Absatz 1 gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von oder den grenzüberschreitenden Verkehr mit Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
 - a) der Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
 - b) Rückversicherung und Retrozession,
 - c) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 und

- d) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b aufgeführten Dienstleistungen.

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)

- 2. Artikel 13.7 Absatz 1 gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von oder den grenzüberschreitenden **Verkehr** mit Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:

- a) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
- b) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii.

Portfolioverwaltung

- 3. Artikel 13.7 Absatz 1 gilt für den grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsverkehr im Sinne der Begriffsbestimmung „grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen“ in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich der Erbringung folgender Dienstleistungen für einen im jeweiligen Gebiet gelegenen Organismus für gemeinsame Anlagen:
 - a) Anlageberatung und

b) Portfolioverwaltung, ausschließlich:

- i) Depotverwahrung;
- ii) Treuhanddienstleistungen oder
- iii) Auftragsausführung.

- 4. Für die Zwecke dieser Verpflichtung bedeutet Portfolioverwaltung die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.
- 5. „Organismus für gemeinsame Anlagen“ bezeichnet Investmentfonds oder Fondsverwaltungsgesellschaften, die nach den einschlägigen Wertpapiergesetzen und -verordnungen reguliert werden oder eingetragen sind. Unbeschadet des Absatzes 3 kann Kanada verlangen, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen mit Standort in Kanada letztendlich die Verantwortung für die Verwaltung des Organismus für gemeinsame Anlagen oder die von ihm verwalteten Mittel wahrnimmt.
- 6. Die Vorbehalte in Bezug auf nichtkonforme Maßnahmen, die Kanada in der dem Anhang III beigefügten Liste aufführt, gelten nicht für die Absätze 3 bis 5.

Liste der Europäischen Union

(anwendbar auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern nicht anders angegeben)

Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

1. Mit Ausnahme von **CY, EE, LV, LT, MT** und **PL**¹⁷ gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a nach hinsichtlich:
 - a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
 - b) Rückversicherung und Retrozession,
 - c) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 Ziffer iv und

¹⁷ Die in diesem Anhang verwendeten Abkürzungen sind in Absatz 8 des Kopfvermerks des Anhangs I (Vorbehalte für bestehende Maßnahmen und Liberalisierungszusagen) definiert.

- d) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und Versicherungsagenturen für die Versicherung von Risiken im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b aufgeführten Dienstleistungen.

2. Für **CY** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:

- a) Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) für Versicherungsrisiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
- b) Versicherungsvermittlung,
- c) Rückversicherung und Retrozession und
- d) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 Ziffer iv.

3. Für **EE** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),
 - b) Rückversicherung und Retrozession,
 - c) Versicherungsvermittlung und
 - d) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 Ziffer iv.
4. Für **LV** und **LT** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) der Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,

- b) Rückversicherung und Retrozession und
 - c) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 Ziffer iv.
5. Für **MT** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) der Versicherung von Risiken in Bezug auf:
 - i) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; und
 - ii) Güter im internationalen Transitverkehr,
 - b) Rückversicherung und Retrozession, und
 - c) versicherungsbezogener Hilfsdienstleistungen entsprechend der Beschreibung von Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogenen Dienstleistungen in Artikel 13.1 Ziffer iv.

6. Für **PL** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:

- a) der Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel und
- b) der Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel.

Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen)

7. Mit Ausnahme von **BE, CY, EE, LV, LT, MT, SI** und **RO** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a nach hinsichtlich:

- a) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
- b) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

8. Für **BE** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi.
9. Für **CY** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) Geschäfte mit begebaren Wertpapieren, die für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden,
 - b) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
 - c) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

10. Für **EE** und **LT** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) Annahme von Spareinlagen,
 - b) Ausreichung von Krediten jeder Art,
 - c) Finanzleasing,
 - d) sämtlicher Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen,
 - e) Garantien und Verpflichtungen,
 - f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,
 - g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
 - h) Geldmaklergeschäfte,
 - i) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Portfolioverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,
 - j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten,

- k) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
- l) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

11. Für **LV** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:

- a) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als öffentlicher oder privater Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,
- b) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
- c) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

12. Für **MT** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) der Annahme von Spareinlagen,
 - b) der Ausreichung von Krediten jeder Art,
 - c) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
 - d) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.
13. Für **RO** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) der Annahme von Spareinlagen,
 - b) der Ausreichung von Krediten jeder Art,
 - c) Garantien und Verpflichtungen,

- d) Geldmaklergeschäften,
 - e) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und
 - f) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.
14. Für **SI** gilt Artikel 13.7 Absatz 1 für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 13.1 Buchstabe a hinsichtlich:
- a) der Ausreichung von Krediten jeder Art,
 - b) der Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute,
 - c) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Beschreibung der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xi und

- d) Beratungs- und sonstiger Hilfsdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen gemäß der Begriffsbestimmung von Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) in Artikel 13.1 Ziffer xii, jedoch ohne die in jener Ziffer beschriebene Vermittlung.

Portfolioverwaltung

- 15. Artikel 13.7 Absatz 1 gilt für die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen gemäß deren Begriffsbestimmung in Artikel 3.1 Buchstabe a hinsichtlich der Portfolioverwaltung für einen professionellen Kunden in der Europäischen Union durch ein kanadisches Finanzinstitut, die nach einem Übergangszeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Kanada organisiert wird. Zur Klarstellung gilt, dass diese Verpflichtung dem aufsichtsrechtlichen Rahmen der Europäischen Union, einschließlich einer Gleichwertigkeitsbewertung¹⁸, unterliegt.
- 16. Für die Zwecke dieser Verpflichtung bezeichnet der Ausdruck
 - a) Portfolioverwaltung die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten,

¹⁸ Dies bedeutet: Sobald die Europäische Kommission den Beschluss über die Gleichwertigkeit im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung angenommen und ein kanadisches Finanzinstitut andere aufsichtsrechtliche Anforderungen der Europäischen Union erfüllt hat, darf dieses Finanzinstitut Dienstleistungen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum für professionelle Kunden in der Europäischen Union erbringen ohne in der Europäischen Union niedergelassen zu sein. Darüber hinaus gelten Maßnahmen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Beschränkung oder zum Verbot der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung, einschließlich der Vorbehalte in den den Anhängen I und II beigefügten Listen, nicht mehr für diese Verpflichtung.

- b) Portfolioverwaltung beinhaltet nicht:
 - i) Depotverwahrung,
 - ii) Treuhanddienstleistungen oder
 - iii) Auftragsausführung und
- c) in der Europäischen Union sind professionelle Kunden Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.

VEREINBARUNG ÜBER DIE ANWENDUNG DER ARTIKEL 13.16 ABSATZ 1 UND 13.21

Die Vertragsparteien erkennen an, dass aufsichtsrechtliche Maßnahmen die inländischen Finanzsysteme stärken, zu soliden, effizienten und robusten Institutionen, Märkten sowie Infrastrukturen beitragen und die internationale Finanzstabilität fördern, indem sie die Entscheidungen über Kreditvergabe und Investitionen durch eine bessere Informationsgrundlage erleichtern, die Marktintegrität verbessern und die Risiken finanzieller Schwierigkeiten sowie der Ansteckung vermindern.

Infolgedessen haben sich die Vertragsparteien in Artikel 13.16 Absatz 1 auf eine aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung geeinigt, die es den Vertragsparteien ermöglicht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, und vorgesehen, dass der nach Artikel 26.2 Absatz 1 Buchstabe f eingesetzte **Ausschuss für Finanzdienstleistungen** an der Entscheidung beteiligt wird, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß die aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung bei Investitionsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen nach Artikel 13.21 anzuwenden ist.

Verfahren in Bezug auf Artikel 13.21

1. Der **Ausschuss für Finanzdienstleistungen** entscheidet entsprechend seiner Rolle bei Investitionsstreitigkeiten gemäß Artikel 13.21, ob und gegebenenfalls inwieweit die aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung einen stichhaltigen Einwand gegen eine Klage darstellt.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben zu handeln. Jede Vertragspartei legt dem **Ausschuss für Finanzdienstleistungen** binnen 60 Tagen nach dessen Befassung ihren Standpunkt dar.

3. Wenn die nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei dem Ausschuss für Finanzdienstleistungen innerhalb der 60-tägigen Frist in Absatz 2 mitteilt, dass sie in dieser Angelegenheit ein internes Feststellungsverfahren eingeleitet hat, wird die Frist nach Absatz 2 unterbrochen, bis jene Vertragspartei dem Ausschuss für Finanzdienstleistungen ihren Standpunkt mitgeteilt hat. Eine Unterbrechung über sechs Monate hinaus gilt als Bruch der Verpflichtung zu Treu und Glauben.
4. Übermittelt der Beklagte seine Position dem Ausschuss für Finanzdienstleistungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2, so findet die Unterbrechung der Frist oder des Verfahrens gemäß Artikel 13.21 Absatz 3 keine Anwendung mehr, und der Kläger kann seine Klage weiterbetreiben.
5. Ist der Ausschuss für Finanzdienstleistungen nicht im Stande, innerhalb von 60 Tagen bei einer bestimmten Investor-Staats-Streitigkeit über eine aufsichtsrechtliche Maßnahme einen Beschluss über eine gemeinsame Feststellung zu fassen, so verweist der Ausschuss für Finanzdienstleistungen die Angelegenheit an den Gemischten CETA-Ausschuss¹⁹. Die 60-Tage-Frist beginnt, sobald der Ausschuss für Finanzdienstleistungen die Standpunkte der Vertragsparteien nach Absatz 2 erhalten hat.
6. Die gemeinsame Feststellung des Ausschusses für Finanzdienstleistungen oder des Gemischten CETA-Ausschusses bindet das Gericht nur in Bezug auf die jeweilige Streitigkeit. Die gemeinsame Feststellung stellt für die Vertragsparteien hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Anwendung der aufsichtsrechtlichen Ausnahmeregelung oder anderer Bedingungen dieses Abkommens keinen verbindlichen Präzedenzfall dar.

¹⁹ Jede Vertragspartei sorgt dafür, dass sie im Gemischten CETA-Ausschuss zu diesem Zweck auch mit für Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden vertreten ist.

7. Wenn der Gemischte CETA-Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach Verweisung der Angelegenheit durch den Ausschuss für Finanzdienstleistungen nach Absatz 5 keine Einigung erzielt und nicht etwas anderes beschließt, stellt jede Vertragspartei dem Gericht, vor dem die jeweilige Streitigkeit verhandelt wird, seinen Standpunkt zur Verfügung. Das Gericht berücksichtigt die Standpunkte bei seiner Beschlussfassung.

Hochrangige Grundsätze

8. Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Anwendung des Artikels 13.16 Absatz 1 durch die Vertragsparteien und durch Gerichte die im Folgenden nicht abschließend aufgeführten Grundsätze maßgeblich sein sollen:
- a) Eine Vertragspartei kann selbst über das für sie angemessene Maß aufsichtsrechtlicher Regelung entscheiden. Im Einzelnen kann eine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen und durchsetzen, die ein größeres Maß aufsichtsrechtlichen Schutzes bieten als die in gemeinsamen internationalen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen festgelegten Maßnahmen;
 - b) zu den maßgeblichen Erwägungen bei der Feststellung, ob eine Maßnahme die Anforderungen des Artikels 13.16 Absatz 1 erfüllt, gehört unter anderem die Dringlichkeit der Maßnahme angesichts der jeweiligen Situation und der Informationen, die der Vertragspartei bei Ergreifen der Maßnahme zur Verfügung standen;
 - c) da die aufsichtsrechtliche Regelung ihrem Wesen nach hochspezialisiert ist, befolgen diejenigen, die diese Grundsätze anwenden, soweit wie irgend möglich die Vorschriften und Verfahrensweisen in den jeweiligen Rechtsordnungen der Vertragsparteien sowie die Entscheidungen und Tatsachenfeststellungen, einschließlich der Risikobewertungen, der Finanzaufsichtsbehörden;

- d) i) soweit in Ziffer ii nichts anderes vorgesehen ist, wird davon ausgegangen, dass eine Maßnahme die Anforderungen des Artikels 13.16 Absatz 1 erfüllt, wenn:
 - A) sie eine aufsichtsrechtliche Zielsetzung hat und
 - B) unter Berücksichtigung ihres Zwecks nicht so streng ist, dass sie im Hinblick auf die Erreichung ihres Ziels offenkundig unverhältnismäßig ist und
- ii) eine ansonsten die Anforderungen von Ziffer i erfüllende Maßnahme genügt den Anforderungen von Artikel 13.16 Absatz 1 nicht, wenn es sich bei ihr um eine verschleierte Beschränkung ausländischer Investitionen oder eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung von Investoren in vergleichbaren Situationen handelt;
- e) sofern eine Maßnahme nicht auf eine Weise angewendet wird, die das Mittel einer willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung von Investoren in vergleichbaren Situationen oder einer verschleierten Beschränkung ausländischer Investitionen darstellt, wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme die Anforderungen des Artikel 13.16 Absatz 1 erfüllt, wenn sie
 - i) den den Vertragspartnern gemeinsamen internationalen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen entspricht,
 - ii) im Zuge der Abwicklung eines Finanzinstituts erfolgt, das tatsächlich oder wahrscheinlich nicht mehr fähig ist weiterzubestehen,

- iii) im Zuge der Sanierung eines in Schwierigkeiten geratenen Finanzinstituts oder dessen Geschäftsleitung oder
- iv) als Gegenmaßnahme gegen eine systemische Finanzkrise im Zuge der Bewahrung oder Wiederherstellung der Finanzstabilität erfolgt.

Regelmäßige Überprüfung

9. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen kann diese Vereinbarung mit Zustimmung beider Vertragsparteien jederzeit ändern. Der Ausschuss für Finanzdienstleistungen überprüft diese Vereinbarung wenigstens alle zwei Jahre.

In diesem Zusammenhang kann der Ausschuss für Finanzdienstleistungen auf der Grundlage der Gespräche und Erörterungen im Ausschuss über konkrete Streitfälle unter Berücksichtigung den Vertragsparteien gemeinsamer internationaler aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen eine gemeinsame Auffassung über die Anwendung von Artikel 13.16 Absatz 1 entwickeln.

**VEREINBARUNG ÜBER DEN DIALOG
ÜBER DIE REGELUNG DES SEKTORS FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre Verpflichtung zur Stärkung der Finanzstabilität. Der Dialog über die Regelung des Sektors Finanzdienstleistungen im Ausschuss für Finanzdienstleistungen stützt sich auf die multilateral vereinbarten Grundsätze und aufsichtsrechtlichen Normen. Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, sich bei der Erörterung auf Fragen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu konzentrieren, wie z. B. auf den grenzüberschreitenden Wertpapierhandel (einschließlich der Möglichkeit, weitere Verpflichtungen in Bezug auf die Portfolioverwaltung einzugehen) und auf die jeweiligen Regelwerke für gedeckte Schuldverschreibungen und Besicherungsanforderungen in der Rückversicherung, sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Niederlassungen zu erörtern.